600040229N

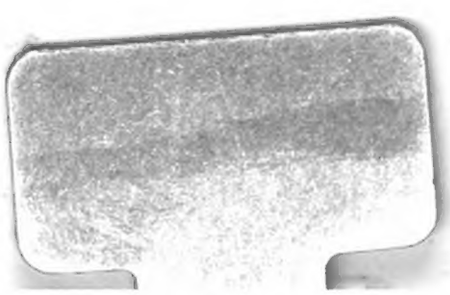

Digitized by Google

1/6
121.

Beiträge

zur

Geschichte des Hexenwesens

in

Franken.

Von

Dr. Friedrich Leitschuh.

Bamberg.

Verlag von Carl Hübscher's Buchhandlung.

1883.

Beiträge

zur

Geschichte des Hexenwesens

in

Franken.

Von

Dr. Friedrich Leitschuh.

Bamberg.

Verlag von Carl Hübscher's Buchhandlung.

1883.

240. e. 628.

Digitized by Google

600040229N

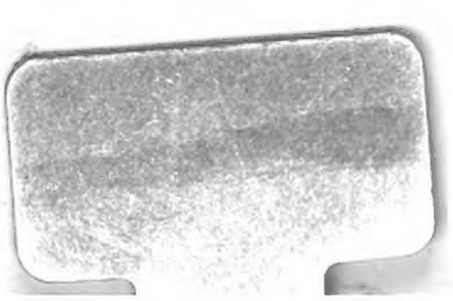

Digitized by Google

1/6

121.

Beiträge

zur

Geschichte des Hexenwesens

in

Franken.

Von

Dr. Friedrich Leitschuh.

Bamberg.

Verlag von Carl Hübscher's Buchhandlung.

1883.

Beiträge

zur

Geschichte des Hexenwesens

in

Franken.

Von

Dr. Friedrich Leitschuh.

Bamberg.

Verlag von Carl Hübscher's Buchhandlung.

1883.

240. e. 628.

Digitized by Google

BODLEIAN LIBRARY
20JUL 83
OXFORD.

Vorbemerkung.

Die meiner Leitung unterstellte kgl. Bibliothek ist im Besitze einer großen Anzahl Bambergischer Hexenprozeß-Akten. Dieselben sind theils von dem hochverdienten Bibliothekar J. H. Jäck angekauft, theils sind sie Geschenk des kgl. Handelsrichters und Magistratsrathes B. H. Messerschmitt. Verschiedene Umstände, und nicht zum mindesten der, daß mir als Vorstand des Volksbildungsvereins die Pflicht obliegt, zur Aufklärung des Volkes mitbeizutragen, legten mir die Benützung des vorhandenen, noch wenig ausgebeuteten Materials nahe. Und so entstand denn als die Frucht kurzen Studiums desselben ein schlichter Vortrag für den Volksbildungsverein. Ich übergebe nun den nachstehenden Aufsatz der Oeffentlichkeit nicht blos, weil man mich von vielen Seiten dazu wohlwollend aufgefordert hat, sondern mehr noch, weil derselbe bei der zeitlichen Beschränkung, welcher öffentliche Vorträge dieser Art unterliegen, nur zum Theil zum Vortrag gekommen und dann auch, weil er vielleicht im Stande ist, das Interesse weiterer Kreise auf sich zu ziehen.

Wohl hat Graf von Lamberg schon vor Jahrzehnten das Hexenwesen in Bamberg beleuchtet und auch manche interessante Entdeckung zu Tage gefördert, allein seine in der That oft an's Drollige streifenden Einfälle waren nicht sonderlich geeignet, dem Werkchen jene Stellung in der Litteratur über das Hexenwesen anzuweisen, welche es sonst mit Recht hätte beanspruchen können. Auch diese meine kleine Arbeit kann und darf weder als eine erschöpfende Darstellung des Hexenwesens in Franken, noch in Bamberg angesehen werden. Zu einer solch' eingehenden Arbeit, wie sie auf diesem Gebiete nöthig ist, um den heutigen Anforderungen der Kultur-

geſchichte vollſtändig gerecht zu werden, fühlte ich mich, ſelbſt wenn mir die nöthige Muße zur Verfügung ſtünde, nicht berufen. Eine Beruhigung aber vermag mir die Thatſache zu gewähren, daß Herr Dr. Pius Wittmann sen. die Bambergiſchen Hexenprozeſſe mit Aufwand von Zeit und Mühe einem jahrelangen, eingehenden Studium unterzog, ſo daß alſo die Publikation einer hierauf gegründeten Arbeit, wie wir hoffen wollen, in nicht allzu weiter Ferne ſteht. Das Erſcheinen meines anſpruchloſen Aufſatzes, den ich mit einigen Beilagen verſehen zu ſollen glaubte, mag der vielſeitig ausgeſprochene Wunſch, meine Arbeit unverſtümmelt dem Publikum vorzulegen, entſchuldigen.

Bamberg, 18. April 1883.

Friedrich Leitſchuh.

Der Volksbildungsverein hat ſich nicht blos die Aufgabe geſtellt, junge Leute zu braven, fleißigen und ſparſamen Menſchen zu erziehen, ſondern er will auch ſeinen ihn unterſtützenden Mitgliedern dadurch ſeinen Dank abſtatten, daß er anregende, belehrende und aufklärende Vorträge halten läßt.

Aufklärung thut unſerem Volke noth; denn wenn auch das deutſche Volk auf dem ſteilen Pfade der Geſittung ſich hoch empor gerungen hat, ſo iſt es ihm doch nicht erſpart geblieben, in ſeiner Mitte zahlreiche Individuen mitzuführen, welche mit einem großen Theile ihrer geiſtigen Habe tief unter dem Kulturſtandpunkte ihres Volkes ſtehen blieben. Noch iſt der Aberglaube nicht ausgerottet, noch der Glaube an Hexen nicht erſtorben, er treibt noch heute die üppigſten Blüthen, wie namentlich die „Hexenprozeſſe“ unſerer Tage ſo evident beweiſen. Gott Lob, daß heute diejenigen, welche im Vertrauen auf den Aberglauben des Volkes zum Schaden desſelben ihre Zauberkünſte in Anwendung bringen, als Betrüger entlarvt werden. Und während man auf der einen Seite Jeden bitten muß, die helfende Hand mit anzulegen, um dem Übel des Aberglaubens zu ſteuern, gilt es auf der anderen Seite wachſam zu ſein, um der Verbreitung eines Wahnes entgegentreten zu können, der ſo ganz geeignet iſt, die Geiſter zu verwirren.

Wir danken für die „höhere Kulturſtufe“, welche der Spiritismus, eine in Deutſchland zwar nicht neue, aber heute ſich in bedenklicher Weiſe ausbreitende Erſcheinung, herbeiführen will, wir danken für die neue Lehre, mit der er die Menſchheit beglücken ſoll; denn wir fürchten ſehr, daß ſie ſtatt des neuen Lichtes nur alte Finſterniß verbreiten werde.

Wenn auch von dem gesunden Sinne des deutschen Volkes zu erwarten steht, daß in seinem Schoße sich diese ihm von Amerikanern, Russen und Franzosen neuerdings aufgedrängte Geisterepidemie nicht einnisten werde, so erscheint doch angesichts der Verbreitung, welche dieselbe bei andern Völkern bereits gefunden hat, ein Mahnruf nicht überflüssig.

Seien wir auf der Hut, daß eine sporadisch auftretende geistige Krankheit nicht zur Epidemie wird. Denn was es heißt, daß eine geistige Epidemie Länder und Völker heimsucht, Das will ich heute in kurzen Zügen zeigen*); eingehender aber werde ich das Hexenwesen in Franken und namentlich in Bamberg zu schildern versuchen.

Der Glaube an Hexen und an Wesen, die mit den Mächten der Finsterniß in Verbindung stehen, findet sich bei allen heidnischen Völkern. Das Wort Hexe ist zweifellos deutschen Ursprungs und stammt nach Simrock aus dem altdeutschen Hag, Heg. Es schließt sonach den Begriff des Festmachens, Bannens, Bezauberns in sich und bezeichnet Jemanden, welcher über andere Personen Gewalt üben, sie bannen, bezaubern kann. Hexe ist also eine Person, von der man meint, sie könne durch dämonische Einflüsse die Gesetze der Natur und ihre Ordnung bewältigen und außerordentliche Erscheinungen vermitteln.

Die katholische Kirche duldete in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens solchen Unfug nicht und trat mit aller Entschiedenheit dagegen auf. Die älteren Pönitentialbücher, die National- und Provinzial-Concilien, sowie das kanonische Recht enthalten eine Reihe von Hinweisen auf die Nichtigkeit magischer Künste und Zauberei.

---

*) Zu dieser Darstellung wurden u. A. benutzt:
Soldan, Geschichte der Hexenprozesse, bearbeitet von Heppe. 2 Bde. Stuttgart 1880.
Roskoff, Geschichte des Teufels. Leipzig 1869. 2 Bde.
Lecky, Geschichte des Ursprunges und Einflusses der Aufklärung in Europa, übersetzt von Jolowicz. Leipzig 1868.
v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845.
Horst, Zauber-Bibliothek. Mainz 1821. 6 Bde.
Hauber, Bibliotheca magica. Lemgo 1738—1745. 3 Bde.

Digitized by Google

So kommt es denn, daß bis ins 13. Jahrhundert ſelten von Hexen die Rede iſt. Ja, in dem Canon „Ut episcopi*)“ der Synode von Ancyra (314) wird den Biſchöfen zur Pflicht gemacht, den Glauben an die Möglichkeit dämoniſcher Zauberei und an eine Möglichkeit von Nachtfahrten zu und mit Dämonen als baare Illuſionen in ihren Diöceſen und Gemeinden energiſch zu bekämpfen und die demſelben Ergebenen als Frevler am Glauben aus der Kirchengemeinſchaft auszuſchließen.

In einem Canon der Synode von Paderborn (785), dem Carl der Große Geſetzeskraft verlieh, heißt es ferner:

„Wer vom Teufel geblendet nach Weiſe der Heiden glaubt, es ſei Jemand eine Hexe, und dieſe Perſon verbrennt, der ſoll mit dem Tode beſtraft werden**).“

Ebenſo ſcharf ſpricht ſich gegen das Hexenweſen die Synode von Trier (1310) aus: „Kein Weib ſolle vorgeben, daß ſie nachts mit der heidniſchen Göttin Diana oder mit der Herodias ausreite. Denn Das ſei teufliſcher Trug***).“ Daraus iſt indeß zu erſehen, daß der Wahn um dieſe Zeit bereits ſpuckte. Und gerade jetzt erlangte die Vorſtellung von der Hexerei eine beſtimmtere Form.

Im 14. Jahrhundert trat nämlich ein Ereigniß ein, welches als eines der erſchreckendſten in der Geſchichte der Menſchheit betrachtet wird. Es war Dies der ſchwarze Tod. Ein großer deutſcher Arzt, Hecker, hat die Geſchichte jener Zeit unterſucht und gefunden, daß, alle übertriebenen Gerüchte bei Seite geſetzt, während der 6jährigen Dauer dieſer Seuche nach ſehr mäßiger Berechnung 25 Millionen Menſchen (ſonach der vierte Theil der Bewohner Europas) an der Peſt ſtarben.

Kaum läßt ſich ein Ereigniß denken, welches mit fürchterlicherer Gewalt auf die Einbildung der Menſchen zu wirken geeignet wäre, als eine ſo ſchreckliche Epidemie. Wiſſen wir doch, welch' hohen Grad von religiöſem Schrecken ſelbſt in unſeren Tagen eine Seuche einflößt; aber in einem Zeitalter, wo man

*) Harduin. Coll. Conc. T. I p. 1506.

**) Pertz. Monum. germ. hist. Tom. III. p. 48.

***) Vgl. Hefele, Conciliengeſch. VI. 437.

allgemein an das übernatürliche Weſen einer Krankheit glaubte, erzeugte eine ſo beiſpielloſe Verwüſtung eine Beſtürzung, die ſich beinahe bis zum Wahnſinn ſteigerte. Die Geißelbrüder kamen wieder zum Vorſchein und faſt jeder Theil Europas erdröhnte von ihren Geſängen. Tauſende verſammelten ſich unter ſonderbaren Geberden und Ausrufungen und verkündeten inmitten ihrer wilden Tänze und mit Schreckensgekreiſch die Macht und den Triumph des Satans. Mit beſonderer Heftigkeit wüthete dieſe Art Wahnſinn in Trier und Köln.

Ein Theil ſah die Seuche als göttliche Züchtigung, ein anderer als einen Beweis von der Macht des Satans an; in der Schweiz und in einigen Theilen Deutſchlands wurde die Seuche dem Gift der Juden zugeſchrieben, und ungeheuere Maſſen des unglücklichen Volkes wurden gemordet.

In dieſer Zeit mehrten ſich die Hexenprozeſſe mit furchtbarer Geſchwindigkeit. Abergläubiſch und ſchreckbetroffen wurden die Gemüther unwiderſtehlich auf die Macht des Satans hingedrängt und fanden ſie allerorten.

Die Elemente des Betruges und der Täuſchung durchdrangen ſich ſo innig, daß es jetzt unmöglich iſt, ſie zu ſondern.

Hier ſuchte eine Frau des Gegenſtandes los zu werden, mit dem ſie durch das unlösbare Band der Ehe verbunden war, dort richtete ein geſchickter Verbrecher eine Klage auf Hexerei gegen ſeine Angeber, hier hatte einer einen perſönlichen Feind aus dem Wege zu räumen, und alle erreichten leicht ihr Ziel. Manchmal mögen Gewiſſensbiſſe wegen eines begangenen Verbrechens ein Geſtändniß mit veranlaßt haben; in den meiſten Fällen zeigen indeß die Prozeſſe reine unverfälſchte Täuſchungen. Unzählige bekannten ſich freiwillig des Verkehrs mit dem Böſen und verharrten in ihren Bekenntniſſen bis zum Tode. Im 16. Jahrhundert waren alle Formen des Wahnſinnes in das Syſtem der Hexerei aufgegangen.

Da finden wir alte, kränkliche Weiber, die anfangs von ihrer Unſchuld überzeugt, bald jedoch, vor der Würde des Richters erzitternd, furchtſam fragen, ob es möglich ſei, mit dem Teufel in Verbindung zu ſtehen — und am Ende ſelbſt überzeugt waren, gethan zu haben, was man ihnen ſchuld gab. Sehr oft über-

Digitized by Google

wältigte der Schrecken der Unterſuchung, die Ausſicht auf die qualvollſte aller Todesarten und die ſchrecklichſten Torturen, welche an dem ſchwachen Körper angewendet wurden, den Verſtand, das Gehirn kreiſte unter den gehäuften Leiden, das Bewußtſein der Unſchuld ſchwand, das unglückliche Opfer ging geduldig in die Flammen. Der Volksglaube damaliger Zeit behauptete nicht blos die Möglichkeit und das Vorhandenſein der Hexerei, ſondern wußte eine Menge von Einzelheiten, die durch Hexen bewirkt wurden. Die Hexe konnte auf Geheiß des Teufels Stürme erregen, Felder verwüſten, mit Krankheiten heimſuchen. Ja, ſie konnte mehr: Auf einem Beſenſtiel in wenigen Minuten einige hundert Meilen durch die Luft reiten, ſich an einem Hexenſabath in der Nacht betheiligen, die Geſtalt eines beliebigen Thieres, namentlich einer ſchwarzen Katze oder eines Wolfes annehmen und — morgens wieder ruhig im Bette liegen!

Tauſend Dinge konnte man ſich nicht anders erklären, als daß ſie vom Teufel vollbracht ſeien. War ja doch die Hauptanklage gegen die Jungfrau von Orleans darauf gerichtet, daß ſie eine Zauberin, ein Werkzeug der Hölle ſei, und die Retterin Frankreichs mußte am 30. März 1431 zu Rouen auf dem Holzſtoß ſterben. Etwas früher hatte man gegen die Tempelherrn eine ähnliche Anklage gerichtet, und 1310 wurden auf Befehl Philipp IV. von Frankreich 54 Ritter und am 18. März 1314 der Großmeiſter, der Großprior und die übrigen Ritter verbrannt.

Vom Jahre 1470 an loderten die Scheiterhaufen zuerſt in Frankreich, dann überall empor, und als ob die Flammen immer neue Hexen hervorbrächten, zog der Aberglaube, gleich einer Epidemie durch alle Länder.

Als drückender Alp wälzte er ſich durch ganz Deutſchland. Man fürchtete und ſchaute überall Hexen und Zauberer. Krankheiten, plötzlicher Reichthum, Stürme und Feuersbrunſt, Liebesleid und Eiferſucht waren Wirkungen hölliſcher Verträge. Heimathloſigkeit, ein wüſtes, unſtetes Leben, auffallende Frömmigkeit, Vernachläſſigung des Gottesdienſtes, außergewöhnliche Häßlichkeit, hervorragende Schönheit, tiefer Ernſt, ausgelaſſene Heiterkeit, Tölpelhaftigkeit und Klugheit, kurz jede ungewohnte Erſcheinung erregte Verdacht. Alles, alles konnte zu einem

Anzeichen der Hexerei werden, graſſirte Viehſeuche, brach eine Krankheit aus, kam Waſſer- oder Feuersnoth, gab eine Kuh ſchlechte Milch, krepirte ein Schwein, verlegte ein Huhn — hatte es eine Hexe gethan; war eine Perſon ſchielend, hatte ſie rothe Haare, ſo mußte ſie eine Hexe ſein. Bewußt und unbewußt ergab man ſich dem furchtbaren Einfluſſe und fand ſeine Luſt in der Ausführung magiſcher Handlungen. Es gab eine Unzahl Leute, welche die feſte Ueberzeugung hatten, daß ſie zaubern könnten, und die deshalb in der That förmlichen Teufelskultus trieben und von einem förmlichen Hexenſabath fabelten.

Man folgerte nun ſo: Die Zauberer und Zauberinnen ſchließen einen Bund mit dem Teufel; Dies involvirt den Bruch des vermittelſt der Taufe mit der Kirche Chriſti geſchloſſenen Bundes, folglich ſind ſie ſtrafbar, des Todes ſchuldig.

Im Jahre 1484 debütirte der — ſehr tugendhafte Papſt Innocenz VIII. mit ſeiner berüchtigten Bulle: **„Summis desiderantes affectibus“**, welche die beiden Inquiſitoren Sprenger und Inſtitor in Rom erwirkten. Zum Lobe des deutſchen Verſtandes ſei es geſagt, daß man lange Zeit den Hexendogmen Unglauben entgegenſtellte; ja, ein Zeitgenoſſe des Stricker konnte noch ſingen, ohne daß ihm der Prozeß gemacht wurde, er glaube nicht an Hexen, die wahren Unholde ſeien vielmehr die Hexenſpürer ſelbſt. Aber dieſer Unglaube ſollte gebrochen werden, und die Ausdauer der Hexenriecher errang den Sieg. In dem päpſtlichen Schriftſtück wurde zur Verfolgung der Hexen in Deutſchland aufgefordert und Innocenz übertrug den beiden eigentlichen Urhebern, den Dominikanern Sprenger und Inſtitor, ſowie einem gewiſſen Gremper aus Conſtanz, die Ausführung dieſes Beſchluſſes.

1487 verfaßte Sprenger ein Werk, das ſchon durch den Titel den Inhalt klar legt. **Malleus maleficarum** nannte er es, zu deutſch Hexenhammer, der die armen Hexen breit ſchlagen ſollte.

Der I. Theil dieſes **„liber sanctissimus“** handelt von den 3 Stücken, welche bei der Zauberei zuſammenkommen, dem Teufel, den Zauberern oder Zauberinnen und der göttlichen Zulaſſung. Der II. Theil davon, wie man ſich vor der Macht der Zauberer bewahren ſolle und wie man die Folgen der Zauberei wieder aufheben könne, und der III. Theil iſt gerichtlich und enthält eine

Anleitung für die geiſtlichen und weltlichen Richter hinſichtlich des Verfahrens beim Hexenprozeß. Mit dieſem Buche, der Bulle und einem Geleitsſchreiben des Kaiſers ausgerüſtet, begab ſich Sprenger nach Köln und erwarb mit Mühe ein Gutachten der Fakultät. In Köln erſchienen 1489 und 1494 die beiden erſten Auflagen des Malleus. Die nächſte Auflage 1494 erſchien zu Nürnberg bei Anton Koberger, dem bekannten Herausgeber der Schedel-Hartmann'ſchen Chronik. Schon aus der raſchen Aufeinanderfolge der Auflagen iſt zu erſehen, welch' außergewöhnliches Aufſehen der Hexenhammer in den betreffenden Kreiſen erregt haben muß. Das Werk ſollte regeln, Ordnung ſchaffen und häufte doch nur neuen Zündſtoff an. Hören wir, was der Jeſuite Diel, der treffliche Biograph Fr. von Spee's, über dieſes Opus ſagt: „Sprenger glaubte Alles, was den armen Hexen vorgeworfen wurde, mochten es auch die tollſten Mährchen ſein. Er ſetzte die Angeklagten als ſchuldig voraus und gründete auf dieſe unrichtige Vorausſetzung das Geſetzmäßige ſeiner Handlungen. Von jetzt an fanden alle Hexenmeiſter in dieſem Buche die Entſchuldigungsgründe für ihr Verfahren und die Beſchwichtigung für die auftauchenden Zweifel ihres Gewiſſens."

Dieſem „Hexenhammer" war faſt Geſetzeskraft verliehen worden. Und ſo ſchlug er denn, drei Jahrhunderte hindurch geſchwungen, unerbittlich los, um unter ſeiner ſchweren Wucht Millionen unglücklicher Menſchen unbarmherzig zu zermalmen.

Beſonders reich an Hexenlitteratur iſt, wenn wir die damaligen Buchhändlerverhältniſſe berückſichtigen, das Jahr 1496. Es erſcheint bereits die vierte Auflage des Malleus, im Auguſt folgt ein Werk Heinrich Inſtitoris gegen Abendmahlsketzereien und endlich eine Auslegung des Dekalogs von Johann Nider, gleichfalls einem hochberühmten Hexenſchriftſteller, der gegen Ende des XIV. Jahrhunderts gelebt hat. Dieſe Werke erſchienen ſämmtlich in Nürnberg.

Tauſende von Opfern beſtiegen fortan den Holzſtoß. Zu Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts wurden beiläufig 48,000 Perſonen dem ſchrecklichen Wahne geopfert. Das Geſchäft war äußerſt lukrativ. Das Vermögen der Gemordeten wurde eingezogen; $^2/_3$ floſſen dem Grundherrn zu; $^1/_3$ den Richtern, Schöp-

pen, Spionen, Scharfrichtern. Wir dürfen die Hälfte der Hexenmorde auf Rechnung der Habsucht setzen. Einer der ärgsten Hexenverbrenner war ein gewisser Nik. Remigius, der als Criminalrichter in Lothringen in 15 Jahren 800 Hexen martern und verbrennen ließ. Zuletzt hielt er sich selbst für einen Zauberer, gab sich als solchen an und endete auf dem Scheiterhaufen.

Dieser Remigius hat ein Buch herausgegeben, welches später in's Deutsche übersetzt wurde und folgenden Titel trägt:

DÆMONOLATRIA,
Das ist/
Von Vnholden vnd Zauber Geistern/ deß Edlen/ Ehrnvesten vnd Hochgelarten Herren/
NICOLAI REMIGII, Deß Durchl./ Hertzogen in Lotharingen/ Geheimen Raths vnd Peinlicher Sachen **Cognitoris publici** in dessen Hertzogthumb Lotharingen.
Von wegen vielfältiger wunderbarlichen Historien so sich mit den Hexen/ deren vber die Acht hundert in gedachtem Hertzogthumb Lotharingen verbrännt worden/ zugetragen/ sehr nützlich/ lieblich vnd nothwendig zu lesen/
Auß dem Latein in hoch Teutsch vbersetzt/ Durch **Teucridem Annæum Priuatum**. Mit Römisch. Kayserlich. Maiest. **Priuilegio** vnnd Begnädigung.
1598. Franckfurt bey Cratandro Palthenio.

Die Reformation arbeitete diesem Wahne nicht entgegen, und während Calvin die Seele der Genfer Regierung war, wurden in wenigen Monaten 34 jener Unglücklichen vom Leben zum Tod befördert. So sehr die Glaubensspaltung die Gemüther auseinanderriß — in der Hexenverfolgung waren alle einig. Ja, es ist erwiesen, daß im Braunschweigischen die Exekutionen von 1590—94 so stark betrieben wurden, daß oft an einem Tage 10 Hexen den Scheiterhaufen bestiegen. Wohl fanden in Frankreich, Italien und Spanien, Schweden, England und Dänemark, in Ungarn und Polen, ja, selbst in Amerika massenhafte Hexenverbrennungen statt, am schrecklichsten aber hat der Hexenbrand auf deutscher Erde gewüthet.

In den Tagen nun, als in Deutschland die Hexenprozesse in der fürchterlichsten Weise wütheten, wurde zu Kaiserswerth,

Digitized by Google

einem Städtchen unweit Düsseldorf, im Jahre 1591 Friedrich von Spee*) als der Sohn eines Burgvogtes und Amtmannes des Kurfürsten Gerhard geboren. Seine Bildung erhielt er im Jesuitenkollegium zu Köln. Die Richtung und das Streben des eben erblühenden Ordens sagten ihm so zu, daß er im Jahre 1610 um die Aufnahme in die Gesellschaft Jesu nachsuchte, die ihm natürlich gerne bewilligt wurde. Im Herbste des genannten Jahres reiste er nach Trier, um sein Noviziat anzutreten. Nachdem er das zweijährige Noviziat vollendet und ein Jahr philosophischen Studien obgelegen hatte, wurde er 1613 als Magister der Grammatik und der schönen Wissenschaften nach Köln gesendet, woselbst er sich mit der größten Sorgfalt dem neuen Amte widmete. Es wird von ihm gerühmt, daß er sich die innigste Liebe aller seiner Schüler erworben habe. Er leitete sie aber auch nicht blos auf der Bahn der Wissenschaft, sondern auch auf dem Wege der Tugend. Nach dreijährigem segensreichen Wirken wurde er zum Studium der Theologie abberufen und 1621 kehrte er nach Köln zurück, um mit gleichem Erfolg und gleicher Auszeichnung den Lehrstuhl der Theologie und Philosophie zu versehen. Unter solchen Umständen war es nicht zu verwundern, daß er, der so segensreich wirkte, bald durch seine mit größter persönlicher Liebenswürdigkeit gepaarte Frömmigkeit, durch seine Geistesanlagen und sein Rednertalent die Augen seiner Oberen auf sich zog: dem Wunsche derselben entsprechend, mußte er die Predigerstelle für die Domkanzel in Paderborn übernehmen. Es war Dies eine außerordentlich wichtige Sendung: Spee sollte nämlich für die Bekehrung der Bewohner der Stadt und Umgebung Paderborn's wirken; denn selbst der Adel war damals theils öffentlich, theils insgeheim der Reformation zugethan. Zwei Jahre hatte er mit außerordentlichem Erfolg als Bekehrungsapostel gewirkt, da eröffnete sich ihm 1627 ein neuer Wirkungskreis. Spee sollte mit den

---

*) Vgl. J. B. M. Diel, Friedrich von Spee. Freiburg i. Br. 1872.
Hölscher, Friedrich von Spee. Düsseldorf (Schulprogr.) 1871.
Trutz-Nachtigal von Fr. von Spee, herausgegeben von G. Balke mit Spee's Biographie. Leipzig 1879.
A. Baldi, die Hexenprozesse in Deutschland. Würzburg 1874.

Schreckniſſen der Hexenprozeſſe, der ſcheußlichſten Ausgeburt menſchlichen Wahnwitzes, bekannt werden.

Der demüthige, fromme Ordensmann war von der Vorſehung beſtimmt, dem ſchrecklichen Verderben, welches Deutſchland durchtobte, einen Damm zu ſetzen. Die Wirkſamkeit Spee's auf dieſem Gebiete iſt die großartigſte, die ſich denken läßt; er hat ſich für alle Zeit durch dieſelbe den Dank der ganzen Nachwelt geſichert. Mag man von den Jeſuiten wie immer denken: ihm, dem trefflichen Spee, wird Niemand ſeine volle Achtung und Liebe verſagen können. Der größte Gegner der Jeſuiten und mag er auch mit noch ſo leidenſchaftlichem Haſſe den Jeſuitismus bekämpfen, wird vor Spee ſein Haupt entblößen müſſen.

Auch im Hochſtifte Wirzburg kannte der Wahnwitz der Hexenverfolgungen keine Schranken. Hoch und niedrig, Adel wie Pöbel, Juriſten wie Geiſtliche verlangten die Verfolgung der Hexen. So ſcharfblickend und geiſtvoll der Fürſtbiſchof Julius Echter von Meſpelbrunn war — daß er über ſeiner Zeit und ihren Vorurtheilen geſtanden, läßt ſich nicht behaupten, denn Dies bezeugt die Thatſache, daß unter ſeiner Herrſchaft die Hexenprozeſſe üppig genug gediehen. In gleichem Maße, wie Julius Echter, war dem ſo verbreiteten Vorurtheile ſeiner Zeit auch der Fürſtbiſchof Johann Gottfried von Aſchhauſen unterworfen. Doch wurde das traurige Geſchäft der Verfolgung unter ihm vergleichungsweiſe mit Maß betrieben. Aber unter ſeinem Nachfolger und unter deſſen eigenſter Initiative wurde hierin eine Rührigkeit entwickelt, die uns mit Entſetzen erfüllen kann*). Der Biſchof von Wirzburg Philipp Adolf von Ehrenberg hatte freilich einige Jahre die Aufregung zu dämpfen und zu bemeiſtern geſucht, aber zu Ende des Jahres 1626 konnte der ſonſt edle und fromme Mann auch nicht mehr zurückhalten. Der Aufſtand brach in der furchtbarſten Weiſe los. Philipp Adolf erbat ſich für die unglücklichen Opfer einen Beichtvater, und Spee wurde 1627 zu dieſem Zwecke von Paderborn nach Wirzburg berufen. Die Hexen-

*) J. N. Buchinger, Julius Echter von Meſpelbrunn. Würzburg 1843 S. 232 ff. Wegele, Geſchichte der Univerſität Wirzburg 1882.

prozeſſe ſtanden in Bamberg und Wirzburg in vollſter Blüthe, als Spee in Franken ankam. In dieſen beiden Städten war er als Prediger und Beichtvater thätig. Seine Aufgabe war es, die Unglücklichen auf den Tod vorzubereiten und ihnen das letzte Geleite zu geben. Spee hat ein vortreffliches Buch: „Das güldene Tugendbuch“ abgefaßt, in welchem er die chriſtliche Seele durch Betrachtung großer Leiden zum Mitleid und zur Nächſtenliebe zu ſtimmen ſucht. Mit Bezug auf das furchtbare Bild des Jammers, welches Spee in Wirzburg und dem angrenzenden Fürſtbisthum Bamberg vor Augen hatte, ſagt er*): „Stelle Dir vor, wie durch die ganze Welt viel arme, gefangene Sünder und Sünderinnen, Schuldige und Unſchuldige in Kerker und Banden liegen. Gar Viele werden unſchuldig gefoltert, gepeinigt, gereckt, gegeißlet, geſchraubet und mit neuer grauſamer, unmenſchlicher Marter übernommen; müſſen für unleidlicher Größe der Pein auf ſich oder Andere bekennen, das ſie nie gethan oder gedacht haben: und wann ſie ſchon tauſendmal vor Gott ganz unſchuldig ſeindt, will man's ihnen doch nicht glauben. Hierzu können auch wol kommen unwiſſende Beichtväter, bei denen ſie nicht allein keinen Troſt finden, ſondern die ſie mit ihrer Ungeſtümigkeit überfallen und innerlich peinigen, mehr als die Schergen ſelbſten: alſo daß was die armen Menſchen ſagen oder klagen, ſei Alles nichts, ſo lange ſie ſich nit ſchüldig geben; ſie müſſen mit Gewalt und Zwang, mit Recht oder Unrecht, es gehe, wie es wolle, ſchüldig ſein, ſonſt will man ſie nicht hören. Kein Heulen, noch Weinen, kein Entſchuldigen, noch Ausreden, nichts auf der Welt hilft ihnen mehr — ſie müſſen ſchüldig ſein. Man peinigt ſie ſo lange, bis ſie endlich ſterben oder bekennen. Halten ſie die Martern aus, dann kann geſchehen, daß man ſprech: der Teufel ſtärke ſie und halte ihnen die Zung, daß ſie nicht bekennen können, und müſſen alsdann ja ſchüldig ſein und als Unbußfertige und Verſtockte noch greulicher als ſonſt hingerichtet werden.“

Spee's Beſuche in den Gefängniſſen beugten ihn tief. „Die Gefangenen weigerten ſich, die Sakramente zu empfangen, weil ſie glaubten, die Beichte würde in den Augen der Richter als

*) Spee: Güldenes Tugendbuch. Th. III. Kap. 13 § 2.

Geſtändniß der Schuld erſcheinen. Ein Geſpräch außer der Beichte vermieden ſie, um den Prieſter nicht als Ankläger zu haben"*). Schrecklich war die Verzweiflung dieſer armen Weſen. Spee's Herz blutete und wallte über vor Gram und Schmerz. Je länger er Augenzeuge dieſer Greuel ſein mußte, deſto entſchiedener reifte in ihm der Entſchluß, ihnen entgegenzutreten. Nach einem alten gerichtlichen Verzeichniß wurden in Wirzburg allein in den Jahren 1627, 1628 und 1629 bis 16. Febr. in 29 Bränden 158 Hexen hingerichtet. Die Höhe der Opfer des Wahns in dieſen und den vorausgehenden Jahren wird in glaubwürdiger Weiſe auf 900 angegeben, doch wird die Geſammtzahl der in Wirzburg Verbrannten eine beträchtlich höhere ſein. Domherrn, Rathsherrn, Edelleute, Kinder, die Wittwe eines Kanzlers, die ſchönſte Jungfrau, ein munterer Student u. ſ. w. befanden ſich darunter. Es iſt Thatſache, daß Philipp Adolf ſelbſt ſeinem Neffen, dem Letzten ſeines Geſchlechts, der faſt noch ein Knabe war, das grauſe Ende nicht erſparen konnte. Spee ſelbſt bereitete viele jener Opfer zum Tode vor und begleitete ſie auf dem letzten Gang. Ich will hier nicht die bekannte Liſte von Verurtheilten reproduziren, welche aus Hauber's **Bibl. mag.** in Soldan's „Geſchichte der Hexenprozeſſe" und Roskoff's „Geſchichte des Teufels" übergegangen iſt, aber verſagen kann ich es mir nicht, aus dem **Codex german.** 1253 Fol. 340 der k. Hof- und Staatsbibliothek in München folgenden Beitrag zur Hexenverfolgungs-Geſchichte wiederzugeben:

Aus Würtzburg von 28. Octobris 1627.

Alhier ſindt in allen verbränt wegen Hexenwerkh 63 perſohnen, darunder 11 bränt, vnnd nachfolgende perſohnen, Als namblich:

Ein Thumpfaff, welchem die wey genohmen iſt d. 27. Octobris und er darauf verbränt worden.
Hans Lutz vornehmer Handelsman.
Georg Voſcher Reicher Handelsman.
Daniel Deirung Statthauptman ein Stadtliche perſohn.
In der Vorſtatt ein vornehmer würdt.

*) Diel a. a. O. S. 35.

Junger Schleber ein vornehmer Spilman, von Fürsten vnnd Herr viel gebraucht.
Ein Sackhpfeiffer.
H. Hainerich Schlaubner ein vornehmer burgersman.
Fraw Duerin Herr D. Duerin Rhatsperſohn Muther.
Fraw Liebterin Rhatsperſohnsweib.
Fraw Ritrin vornehm Weib.
Fraw Bürckhmännen des Fürſten Leibſynbici Fraw.
Fraw Burgmeiſterin, welch man noch im gefangnuſs ligt.
Des Thumbroſts Vogt ſambt der Fraw ſo vornehme leut.
Junckher Steboekhs Vögtin.
Herr Baunach Rhatsperſohn in der Statt mit ſeiner Fraw.
Herrn Stumeckhs Thumbherrn zu Augſpurg ſein Vögtin.
Fraw Cantzlerin von Eichſtatt ein diethe faiſte Fraw, deren tochter ſo noch ledig auch gefengen ligt, ein ſchönes menſch.
Junckher Mängersdörffers Vögtin, ſo gangen wie eine vom Adel iſt auch ein jung ſchön menſch geweſen.
Ein junges Mädlin von 12 Jahren.
Ein Viſirers Fraw, auch ein vornehm perſohn
Ein Bäckhin gar ein Reich weib, ſambt ſeiner verehelichten Dochter, vnd einer welche noch inligt vnd unverheurat.
Ein Fraw im fürſtlichen Spital.
Des Marggraffen von Anspach Vögtin iſt vor 10 jahren ob der Zauberey halben auch 1 jahr lang ingelegen.
So ligen auch noch Kinder vff die 12 Jahr gefangen, welche man vermeint wider zu recht zu bringen.

Treffend illuſtrirt das Hexenweſen in Wirzburg und die Stimmung im Hochſtifte überhaupt ein Schriftſtück, welches im Cod. germ. 1254 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek Fol. 144 enthalten iſt:

Ex literis D. Cancellarii Wirtzburgensis ad amicum Westphalae M. Augusto. 1629.

Das heren Weſen betreffent, ſo Ihre Gnaden Vor diſem Vermeint zum endt gebracht haben, ſtehet es wider auf ein newes alſo, daſs es nit mag außgeſprochen werdten, ach deſs elendts, vndt Jamers, es ſein noch 400 in Der Statt, Vorneme, vndt mediocris fortunae homines utriusque status, et sexus,

imo etiam Religiosi ſo ſtarckh denuncirt, daß mann ſie alle ſtundt angriffen mag, es iſt gewiß Daß aus meines Gnädig Fürſtens leuthen alhie aus allen Ämptern, vndt **facultatibus** hingericht werden müſſen, Ordensleuth, gelehrte Fürſtl. Räth Camergericht, vndt Dero **Doctores, servatores civitatis, assessores, quos plerosque V. R. novit,** es ſein **Candidati juris** einzuziehen, mein Herr hat Über Die 40 **alumnos,** ſo bald Pfarrherr werden ſollen, darunder 13 oder 14 herenmeiſter ſein ſollen. Ein **Diaconus** iſt Vor wenig tagen eingezogen worden, Zween andere Citirte ſein ausgeriſſen. **Notarius consistorii nostri Ecclesiastici vir doctissimus** iſt geſtern eingezogen, vndt auf der Peinbanckh geſtreckht worden, **ut unico verbo dicam,** es gehet der Dritte theil der Statt gewiß Darauf, Die reicheſte, ſchönſte, Vornembſte aus Den geiſtlich ſeind albereit gericht, Vor 8 tagen iſt ein Junckhfraw Von 19 Jahren hingericht worden, Von welcher meniglich ſagt, daß ſie die ſchönſte in der gantz Statt geweſen iſt, Von jedermann als **unica filia modestissima, et castissima** gehalten worden; Diſer werden Die andere beſte, vndt ſchönſte Perſonen in 7 oder 8 nachfolgen.

Es gehen ſolche Perſonen mit trawer Kleider friſch, vndt unverzagt zum todt ohn alles bekümmernus, in summa mann ſpürt kein Forcht, Die ſie Von dem Fewer, oder glutt hätten.

So werden auch Viel hingericht, Daß ſie Gott verläuguet, vnndt auf täntzen geweſen, haben ſonſten kein menſch beleidiget.

Zum beſchluß Diſer Jämerlich Materi, ſo ſein Kinder Von 3 vndt 4 Jahren in 300 an der Zahl, die bulen gehabt, Ich hab Kinder von 7 Jahren ſehen hinrichten, Wackhere Studenten Von 10, 12, 14 vndt 15 Jahren. Von Adel, kann vndt mag Von Diſem Elend nit mehr ſchreiben. Es werden noch höher ſtandts Perſonen, **quos nosti, et mirereris, imo vix crederes** daran müſſen, **fiat justitia, et . . . . . .**

P. S.

Ob ſich nun zwar Daſelbſten Viel wunderliche, vndt erſchröckhliche Dinge zutragen, ſo iſt doch Das gewiß, vndt wahr Daß zu an einem Orth, ſo der Fraw rengberg genandt, Der lebendige teuffel mit 8000 ſeiner geſellen ein Convent gehalten, vndt ſichtbarlicher Weiß meß geleſen, vndt gehalten, Darzu auch

ſeine Zuhörer (Das iſt herenmeiſter, vndt Unholdenin) mit rubenſchelben vndt ſchnitzen anſtatt des heiligen Abendmals verſehen. Daſelbſten ſein nit nur ſchlechte, ſondern Die größte, vndt häfftigſte Gottläſterung empor gangen, Darob mir greißete, wann ich alles ſolt ſchreiben, Das iſt zugleich auch wahr, daß ſie ſich alle verlobt nit in das Buch Des Lebens eingeſchrieben werden, ſondern alle mit einander bevohlen, vndt geſagt, man ſoll ſie Durch einen Notari, ſo mir, vndt meinen geſellen gar wohl bekannt, wir hoffen es werd zuletzt Das Buch Darin ſie aufgeſchrieben, auch gefunden werden, wie mann Dann nit wenig Darnach ſtrebet, vndt forſchet.

Einige Monate bevor dieſer Brief geſchrieben wurde, war Spee von Wirzburg geſchieden. Die Eindrücke, die er hier empfangen, waren ſchaudererregender Natur. Er ſann in Wirzburg Tag und Nacht auf Mittel zu helfen. Die Gefangenen erſahen bald, wie gut es Spee meinte. Mit Liebe und kindlicher Offenheit wendeten ſich dieſe und alle, welche im Verdachte der Zauberei ſtanden, an den herzensguten Mann und ſuchten Troſt und Hilfe bei ihm und klagten ihm ihre Leiden. Das Alles ſahen natürlich die Hexenrichter höchſt ungern, die volle Hingabe des eifrigen Prieſters an die unglücklichen Opfer erbitterte ſie im höchſten Grade. Und hätten ſie erſt gewußt, wie er von ihrem Treiben dachte, ſo wäre zweifelsohne Spee auf dem Scheiterhaufen verſchieden. Sein Benehmen war ſchon ſo auffällig genug, um Verdacht gegen ihn ſchöpfen zu können. Lange konnten ſie ihm indeſſen nichts anhaben, da der fromme Mann unter dem Schutze des Biſchofs ſtand; ſie ſannen darum auf geheime Nachſtellungen, und ein eigenthümliches Ereigniß beförderte ihre Pläne, die Abberufung Spee's von Wirzburg herbeizuführen.

Eines Tages kam eine fromme und brave Frau zu ihm, um ihn um Rath zu bitten, da man ihr nachſage, eine Zauberin zu ſein. Spee tröſtete ſie. Bald darauf wurde ſie eingezogen und verurtheilt. Überzeugt von der Unſchuld des armen Opfers machte der ſie zum Scheiterhaufen begleitende Prieſter dem Richter Vorwürfe und erhielt zur Antwort: „Dieſes Weib wäre nicht verurtheilt worden, hätte ſie nicht mit P. Spee eine Unterredung gehabt. Dadurch legte ſie ihre Schuld an den Tag und erduldete

mit vollem Recht die Todesſtrafe*)." Wie dieſes Ereigniß auf Spee wirkte, vermag ich nicht zu ſchildern. Durch die Vorſtellungen, die er den Richtern zu wiederholten Malen machte, weckte er nur aufs Neue ihren Haß und Argwohn.

Spee konnte nun nicht mehr länger zurückhalten: vielleicht mit Billigung des Domherrn von Schönborn gab er im Jahre 1631 zu Rinteln eine Schrift gegen die Hexenprozeſſe heraus unter dem Titel: **Cautio criminalis seu de processu contra Sagas liber** (Hochnotpeinliche Vorſichtsmaßregel oder ein Buch von den Hexenprozeſſen).

Er hat uns von den Eindrücken ſeines traurigen Amtes in der **Cautio criminalis** eine Schilderung des Hexenweſens hinterlaſſen, „die zur Kenntniß der Sachlage dient und zugleich den hohen Muth Spee's charakteriſirt, der dem Verbrechen ſolcher Juſtizmorde mit kühner Stirne entgegentrat." Dieſe Schrift iſt ausgezeichnet durch den eminenten Scharfſinn und die überzeugende Gründlichkeit, welche Spee bei der Beleuchtung des rechtsloſen Zuſtandes vortheilhaft unterſtützte. In 51 Abſchnitten thut er die Unhaltbarkeit der Grundſätze, von denen man ausgehe, und das Unzulängliche der Gründe, mit denen man das Verfahren zu rechtfertigen pflege, dar. Es iſt begreiflich, daß Spee's Schrift ungeheueres Aufſehen erregte. Schon binnen wenigen Monaten waren alle Exemplare vergriffen. Ein anſchauliches Geſammtbild des damaligen Hexenprozeſſes gibt Spee in der „Einundfünfzigſten Frage".

„Gaja" — Spee nennt die wahren Namen nicht — „iſt der Hexerei angeklagt und folgendes Dilemma liefert einen Beweis gegen ſie. Entweder die bezeichnete Frau hat einen ſchlechten, unehrbaren Lebenswandel geführt oder einen guten, rechtſchaffenen. Iſt es ein ſchlechter geweſen, ſo ruft man, ſeht da, ein ſtarkes Indicium; denn eine Schlechtigkeit ſteht mit der andern im nahen Verbande. War ihr Lebenswandel aber rechtſchaffen, ſo iſt das wieder ein Indicium. Denn alſo heißt es, pflegen ſich die Hexen zu verhüllen und ſtreben jederzeit, den äußern Schein aufrecht zu erhalten. Hierauf wird ſie in den Kerker abgeführt, und es ergibt ſich ſofort ein neuer Beweis gegen ſie.

*) Cautio crim. Dub. XXVIII.

Entweder zeigt Gaja Furcht oder nicht. Fürchtet ſie ſich, ſo iſt Das ein Indicium; ihr Gewiſſen klagt ſie an. Zeigt ſie aber keine Furcht, weil ſie auf ihre Unſchuld vertraut, ſo iſt auch Das ein Indicium. Denn eben Dies iſt allen Hexen ganz beſonders eigen: ſie berufen ſich auf ihre Unſchuld und läugnen frech.

Damit es aber auch ferner an Indicien nicht fehle, ſo hat der Inquiſitor ſeine Leute, oft unehrenhafte, übelberüchtigte, die das ganze Leben der Angeklagten erforſchen. Da kann es nun nicht fehlen, daß ein Wort und eine That aufſtößt, welche böswillige Auslegung der Menſchen leicht zu einer Hexerei verkehren und verdrehen kann. Oder auch, wenn der oder die Angeklagte bis dahin mit dieſem oder jenem in Feindſchaft lebte, ſo bietet ſich nunmehr treffliche Gelegenheit . . . . Demgemäß wird zur peinlichen Frage geſchritten . . . . Ein Anwalt oder Selbſtvertheidigung wird keinem Angeklagten dieſer Art geſtattet. Die Zauberei iſt ein **crimen exceptum**.

Aber ſelbſt wenn es den Angeklagten geſtattet wäre, einen Vertheidiger anzunehmen, ſo würden ſie keinen finden; denn jeder Anwalt und Vertheidiger würde fürchten, ſofort ſelber in den Verdacht der Zauberei zu gerathen. Dasſelbe widerfährt überhaupt Allen, die in dieſer Sache etwas zu reden und die Richter etwa zur Vorſicht zu ermahnen wagen. Deshalb iſt Allen der Mund verſchloſſen . . . .

Die Angeklagten werden vorgeführt, die Anklage wird verleſen, und nun werden Fragen geſtellt. Aber es dürften alle Punkte aufgeklärt werden, Das wird weder bemerkt, noch beachtet. Die Angeklagte wird in den Kerker zurückgebracht, damit ſie fleißiger überlege, ob ſie noch ferner als halsſtarrig beharren will; denn eben deshalb, weil ſie ſich vom Verdachte reinigen will, gilt ſie für halsſtarrig. Nachdem ſie überlegt hat, wird ſie an einem andern Tage vorgerufen, es wird ihr die Verweiſung zur Tortur vorgeleſen, gleich als hätte ſie auf Alles gegen ſie Vorgebrachte nichts erwidert.

Dieſe Marter iſt die der erſten Stufe, die leichtere, wie ſie in Rückſicht auf die folgenden genannt wird. Wenn die Angeſchuldigte nach der Marter der erſten Stufe bekennt, wird öffentlich ausgeſagt, daß ſie ohne Folter bekannt habe und dem-

Digitized by Google

gemäß wird die Angeſchuldigte ohne Gewiſſensbedenken den Flammen überwieſen. Sie müßte freilich ebenſo ſicher auch ſterben wenn ſie nicht bekannt hätte. Die Angeklagte kann nicht mehr entrinnen, ſie muß ſterben. — Wenn dann Gaja unter den Schmerzen der Tortur die Augen vor Schmerz rollt oder feſt auf einen Gegenſtand heftet, ſo iſt das eine wie das andere ein Indicium. Wenn ſie die Augen rollt, ſo heißt es, warum thut ſie Das, als weil ſie ihren Buhlteufel ſucht? Wenn ſie dagegen irgend wohin den feſten Blick richtet, ſo ruft man, ſeht da, ſie hat ihn gefunden, ſie erkennt ihn.

Wenn ſie aber nach wiederholter Folter immer noch ſchweigt, wenn man ihrem Geſichte anſieht, daß ſie die Schmerzen zu verbeißen ſucht, wenn ſie eine Ohnmacht überwältigt: ſo ruft man, daß ſie während der Marter lache und ſchlafe, daß ſie dem Zaubermittel des Schweigens vertraue, daß ſie um ſo viel ſtrafbarer ſei, daß man dennoch nicht anders als ſie verbrennen könne.

Die Aufgabe eines geſchickten Henkers iſt es, in Anwendung ſeiner Mittel bis an das äußerſte Maß deſſen zu gehen, was menſchliche Sehnen und Gelenke aushalten können, ohne zu zerſprengen und zerbrechen. Schlägt es aber fehl, unterliegt die Ärmſte den Martern, dann — hat ihr der Teufel den Hals umgedreht. Dann wird nach Gebühr die Leiche vom Henker hinausgeſchleppt und am Galgen verſcharrt.

Wenn aber die Angeklagte nicht unter der Marter ſtirbt, wenn das Gewiſſensbedenken ſo groß iſt, daß man ſie nicht ohne neue Indicien martern und, da ſie nicht bekannt hat, nicht dem Feuertode überweiſen will, wird ſie im Gefängniß zurückbehalten und mit ſtärkeren Feſſeln angethan. Man überläßt ſie Jahr und Tag in der Einöde des Kerkers den Wirkungen ihres Zuſtandes an Leib und Seele, und unterdeſſen finden ſich neue Indicien, um ſie — lebendig verbrennen zu können.

Ich möchte, ſo ruft Spee aus, um des allbarmherzigen Gottes willen wiſſen, welcher Weg, mag nun die Angeſchuldigte mit oder ohne Bekenntniß ſterben, ſich hier zum Entrinnen eröffne, wenn man auch noch ſo unſchuldig iſt. Unglückliche, worauf haſt Du gehofft? Warum haſt Du nicht beim erſten Schritt in den Kerker Dich ſchuldig bekannt? Thörichtes, unbeſonnenes

Weib, warum willſt Du vielmal ſterben, wenn Du mit einem Male abkommen kannſt? Folg' meinem Rath, vor aller Pein bekenne Dich für ſchuldig und ſtirb. Entrinnen kannſt Du ja doch nimmermehr; denn Du weißt, was das Ziel des Gerechtigkeitseifers in Deutſchland iſt. Und nun an euch, ihr Richter, wende ich mich mit einer andern Frage: warum doch habt ihr euch umgeſehen, warum habt ihr geſucht nach Hexen und Zauberern? Glaubt mir, ich will euch zeigen, wo ſie ſind. Wohlan, nehmt den erſten beſten Kapuziner, den erſten beſten Jeſuiten, den erſten beſten Prieſter, ſchlagt ihn an die Folter, und er wird bekennen. Iſt er dann noch halsſtarrig, ſchützt er ſich durch Zaubermittel, ſo fahrt fort, endlich werdet ihr ihn brechen. Wenn ihr noch mehr wollt, ſo nehmet die Prälaten, die Domherrn, die Doktoren der Kirche. Ich verſichere euch, ſie werden ſchon bekennen." —

Das iſt ein Bild der Rechtsloſigkeit eines Verfahrens, das ſich noch mit dem blendenden Schein der Gerechtigkeit umgab. Spee war erſchüttert als er dieſe Gewaltthaten ſah*). In dieſer Zeit war ſein vertrauteſter Freund der oben erwähnte Canonikus Johann Philipp von Schönborn, nachmaliger Fürſtbiſchof von Wirzburg und Kurfürſt von Mainz.

Leibnitz, der große Philoſoph, der mit Philipp von Schönborn in innigem ſchriftlichen Verkehr ſtand, erzählt in einem Briefe vom 26. April 1697: Einſt fragte der jugendliche Philipp den P. Spee, warum doch der liebe geiſtliche Vater ein graueres Haupthaar habe, als es ſeinem Alter nach ſein ſollte. Da entgegnete ihm Spee, Dieſes ſei von den Hexen gekommen, die er zum Scheiterhaufen begleitet habe. Dem erſtaunten Schönborn löſte Spee folgendermaßen das Räthſel:

Wenn er nämlich mit größtem Fleiße nachgeforſcht und ſich auch des Anſehens der Beichte bedient habe, ſo hätte er doch in keinem der Unglücklichen, die er zum Feuer begleitet, etwas entdeckt, was ihn hätte überzeugen können, daß demſelben das Verbrechen der Zauberei mit Recht vorgeworfen worden ſei. Die Einfältigeren zwar hätten, wenn er ſie in ihrer Verwirrung befragt, aus Furcht vor härterer Tortur ſich als Zauberer bekannt.

*) Vergl. Diel a. a. O. S. 41.

Nachher aber, wenn ſie Vertrauen gewonnen und eingeſehen, daß ſie von ihrem Beichtvater nichts zu befürchten brauchten, hätten ſie ſich ganz anders erklärt. Alle hätten mit herzzerreißendem Jammergeſchrei die Bosheit oder Unwiſſenheit der Richter beweint, und in ihren letzten Nöthen zu Gott, als dem Zeugen ihrer Unſchuld gerufen. Dieſes erbarmungswürdige, ſo oft wiederholte Schauſpiel habe ihn in ſolchem Grade erſchüttert, daß er vor den Jahren grau geworden ſei *). Mit dieſer Erzählung ſtimmen die Worte Spee's in der **Cautio criminalis** überein: „Ich ſchwöre es bei Gott, daß ich wenigſtens keine Hexe zum Scheiterhaufen geleitete, von der ich nach allſeitiger Erwägung vernünftigerweiſe behaupten könnte, ſie ſei ſchuldig geweſen. Eben Dasſelbe habe ich von 2 andern gewiſſenhaften Theologen gehört."

Man ſollte doch meinen, die Hexenbrände ſeien, nachdem Spee's treffliche Schrift bekannt geworden, erloſchen, aber Dem iſt nicht ſo. So großes Aufſehen ſie auch erregte, wirklichen Erfolg hatte ſie erſt nach Ablauf eines Jahrhunderts, wo ſie auf's Neue publizirt wurde. Das erſte Land übrigens, in welchem als Frucht der Bemühungen Spee's die Einſtellung der Hexenprozeſſe erfolgte, war das Kurfürſtenthum Mainz unter der Regierung Johann Philipps von Schönborn, des intimen Freundes Friedrich von Spee's.

* * *

Der Glaube an Hexen hatte ſeine Wurzeln tief im Volke geſchlagen: es hatte ſich ſeine Vorſtellung von dem Ausſehen und dem gewohnheitsmäßigen Treiben derſelben gebildet, ohne daß es dazu mehr als ſeiner Phantaſie bedurft hätte. Freilich wußten ſpeculative Meiſter, dieſe Phantaſiegebilde dem Volke, alſo der Mutter derſelben, in einer Form vorzuführen, welche nicht nur im höchſten Grade anſprechen, ſondern auch den alten Glauben bekräftigen mußte. Die Kupferſtecher und Holzſchneider waren ja beſonders die Publiziſten jener Zeit und zwar für ein Publikum, welches Bilder brauchte, weil es nicht leſen konnte. Mit dieſen Worten geſtehen wir zu, daß der Hexenglaube einen Einfluß auf die Kunſt ausübte. Es würde indeß zu weit führen, auf die

*) Vgl. Balke, Einleit. zur Trutz-Nachtigal.

einzelnen Kunſterzeugniſſe jener Zeit einzugehen, welche Spuren eines ſolchen Einfluſſes tragen. Eine Ueberſchreitung unſeres Terrains wäre zudem diesmal nicht am Platze: bleiben wir deshalb in Franken und halten wir uns an Albrecht Dürer, den größten deutſchen Meiſter. Die ganze Wirkungszeit Dürer's, beſonders aber ſeine früheren Jahre, fallen in eine Periode, welche für die Geſchichte des Hexenweſens ſehr wichtig war. In Nürnberg wurde, wie bereits erwähnt, der „Hexenhammer" bei ſeinem Pathen, dem berühmten Buchdrucker Anton Koberger gedruckt. Es iſt auch, von dieſem Umſtande abgeſehen, leicht erklärlich, wenn der Nürnberger Meiſter auf die Darſtellung einer Hexenceremonie verfiel. Der Künſtler war gezwungen, auf die Neigungen und Bedürfniſſe ſeines Publikums Rückſicht zu nehmen und konnte bei der Wahl eines ſolchen Gegenſtandes natürlich auf reichen Abſatz hoffen. Betrachten wir die Dürer'ſchen Stiche, welche man mit dem Namen „Hexenſtiche" zu bezeichnen pflegt, ſo ſtellt unter dieſen der eine ganz unzweifelhaft eine Hexe, eine echte Hexe dar, wie ſie in der Phantaſie des Volkes lebte. Ein altes, häßliches Weib, rücklings auf einem Bock ſitzend, jagt durch die Luft. In der rechten Hand trägt ſie einen Spinnrocken. Hinter ihr entſteht Hagelwetter. Unſtreitig einen weiteren Hexenſtich haben wir in dem Blatte, welches Joſeph Heller*) den „lüſteren Alten" nennt. In allen Hexenprozeſſen finden wir die Angabe, daß der Teufel zuerſt in zutrauenerweckender menſchlicher Geſtalt erſcheint und dann, wenn er ſeinen Zweck erreicht hat, ſeine Maske abnimmt und ſich als Das zeigt, was er ſeiner Natur nach iſt. Dürer hatte offenbar im Sinne eine ſolche Scene darzuſtellen: Das Erſtaunen der Frau über die plötzliche Veränderung des Geliebten iſt ebenſo deutlich im Stiche ausgeprägt, als die ſataniſche Freude über die jählings Erſchrockene.

Mit Unrecht dürfte der Dürer'ſche Kupferſtich, welcher gewöhnlich mit dem Namen, die vier Hexen**) bezeichnet wird, zu den Hexenſtichen gezählt werden. Ein Vergleich dieſes mit echten

*) Leben und Werke A. Dürer's, Bamberg 1827. II. Bd. S. 484.

**) Wie Moriz Thauſing unter Aufgebot von großem Scharfſinne nachweiſt, iſt die Arbeit Wolgemuths Original, ſomit wäre alſo Dürer nur Copiſt des Stiches.

Hexenbildern, z. B. von Hans Baldung Grün, wird uns rasch belehren, daß Dürer keine Hexen darstellen wollte. Daß aber auch der Nürnberger Meister recht wohl wußte, wie das Volk seine Hexen dargestellt haben will, dessen ist uns der ersterwähnte Kupferstich „die Hexe" genugsam Beweis. Viel eher möchten wir mit M. Allihn behaupten, daß der Gegenstand des fraglichen Stiches in den Cyclus der Todtentänze einzurechnen ist.

* * *

Gehen wir nun zu einer Betrachtung derjenigen Handlungen über, welche den eigentlichen Gegenstand des Verbrechens der Zauberei bilden. Eine solche Betrachtung könnte ebenso gut eine Wiedergabe der Hexenaussagen genannt werden. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich zur Grundlage dieser Darstellung nur Bamberger Hexenprozesse verwendet habe. Und in diesen finden wir die Aussagen nicht nur sämmtlich in einer bestimmten, immer eingehaltenen Ordnung und Reihenfolge, sondern auch ihrem Hauptsinne nach alle gleichlautend.

Fast alle Hexen sagen aus, daß in einer ihrem Liebhaber ähnlichen Gestalt eine Person zu ihnen gekommen sei, welche sich erst in äußerst vertrauenerweckender Weise benommen, dann aber als der leibhaftige Gottseibeiuns entpuppt habe. Hie und da ist es auch Unglück im Geschäfte, welches den Bösen herbeiruft, der dann in der gleißnerischen Gestalt eines reichen Kaufherrn erscheint und Hilfe verspricht, wenn der oder die Bedrängte ihre Seele dem Teufel verschreibe. Es ist jedenfalls bemerkenswerth, daß der verführende Geist anfänglich in zutrauenerweckender menschlicher Gestalt erscheint und sich dann als Geißbock, grüner Teufel, Eulenkopf, gehörnte, schwarze oder feurige Gestalt mit großem Schnabel, langem Schwanz, Bocksfüßen und klappernden Händen entpuppt. Das zarte Geschlecht fungirt nicht minder oft im Dienste des Satans; später zeigen sich diese Wesen gewöhnlich als Drachen, was übrigens noch heutzutage vorkommen soll. Der sich nun oft in seiner ganzen satanischen Herrlichkeit vorstellende Teufel bestimmt regelmäßig sein Opfer, daß es den Allmächtigen verläugnet und sich ihm, der in sehr despotischer

Weiſe bei allenfallſiger Widerſpenſtigkeit Halsumdrehen und augenblickliche Höllenfahrt in Ausſicht ſtellt, mit Leib und Seele ergibt. An Stelle Gottes muß nun im Herzen der Verführten der Teufel treten, welcher ſtets abgöttiſche Verehrung von ſeinen Getreuen verlangt. Dem himmliſchen Heere muß die Hexe abſchwören und ein Sprüchlein ſagen, das in den meiſten Fällen lautet: „Ich ſtehe hier auf dieſem Miſt, Verſchwör' unſeren Herrn Jeſum Chriſt.“ Eine Bambergiſche Hexe ſagt aus, daß ihr Buhlteufel ihr einen Zweig gereicht habe, als er ihrer auf ewig begehrte. Und hierauf ritzte er ſie am Herzfinger und ſchrieb mit dem aus der Wunde hervorquellenden Blute, dem „ganz beſonderen Safte“ ihren Namen. Wer ſollte ſich hier nicht an die Verſchreibung Fauſt's an Mephiſtopheles erinnern, an des letzteren Worte: „Du unterzeichneſt Dich mit einem Tröpfchen Blut!“

Nachdem der Teufel auf dieſe Weiſe ſich die Perſon unterthan gemacht hat, findet — meiſt bei einem Brunnen, z. B. beim Maienbrunnen hinter dem Michaelsberg — die Taufe der neuen Hexe ſtatt, bei welcher Feier Weiber und Männer — natürlich nur Druden — anweſend ſind. Zu der Stelle, wo die Taufe ſtattfinden ſoll, reitet nun die Hexe zum erſtenmale durch die Luft. Das Ceremoniell des Aktes iſt folgendes: Einer der Anweſenden gießt Waſſer über ſie und murmelt dabei unverſtändliche Worte. Eine andere Perſon verſieht die Pathenſtelle. Die neue Hexe wird in des Teufels Namen getauft und erhält einen echt ſataniſchen, gotteslästerlichen Namen. Auch der Buhlteufel verhehlt jetzt ſeinen wahren Namen nicht länger, der ebenfalls ganz abſonderlich klingt, wie Schwarzlaſter, Mohr, Flederwiſch u. ſ. w. Dann wird ihr in Teufels Namen Glück gewünſcht. Das Geld, welches von der Pathin oder dem Pathen bei dieſen Taufen eingebunden wird, beſteht aus einem Dukaten, Gulden und Thaler, verwandelt ſich aber ſofort in Kohle, Rechenpfennige, Roßkoth, Steine, Scherben oder Blech. Die Hexe bekömmt nun auch von dem Teufel ein teufliſches Drudenzeichen — gewöhnlich auf den Rücken. Nachdem ſie ſo vollſtändig eingeweiht und eingeführt iſt, wird ſie vom Teufel zu verſchiedenen teufliſchen Zuſammenkünften geführt. Es ſind Dies die übelberüchtigten Hexenfahrten. Die Salbe, mit welcher die Hexen ihren Körper und ihre Gabel

einſchmieren, wenn ſie Luftflüge unternehmen wollen, beſteht aus allerlei eigenthümlichen Subſtanzen. So wird in der Walpurgisnacht bei einer Capelle die Leiche eines Kindes ausgegraben, dieſe dann zerhackt und mit nach Bamberg in ein Haus genommen, wo ſie, nachdem ſie in einem Keſſel gekocht und mit anderen Ingredienzen zur Salbe geworden iſt, unter die Druden vertheilt wird.

Montag, Mittwoch und Freitag jeder Woche Nachts zwiſchen der 11. und 12. Stunde fährt man — gewöhnlich zu zweien — munter zum Schlote hinaus und zwar entweder auf einer Gabel oder auf einem Stecken, übrigens auch auf einem Bocke oder Pferde — natürlich „im Namen des Teufels." Die Gabeln oder Stecken ſind nicht ſelten hübſch bemalt. Wenn die Druden aufſitzen und fahren wollen, ſo ſprechen ſie: Ich fahr' aus in Teufels Namen und nirgends an*). Recht anſchaulich beſchreibt eine Bambergiſche Hexe eine ſolche Fahrt: Der Teufel nahm einen Stecken und auf dieſen mußte ſie ſich mit 2 andern „Jungfrauen" ſetzen, der Buhle ſaß vorne darauf. „Wie der Wind iſt das hinweggangen" ſagt ſie aus. Sie fuhren „uff eine grüne Heyde 3 meill wegs von Nürnberg, darvon nit weit uff einem Berge ein Schloß gelegen. Dort waren allerlei Nationen vertreten und fürnehme Adels- und andere Manns- und Weibsperſonen ſo faſt alle vermumbt an einem tantz verſambelt auch uff die 100 Pfeuffer alda geweſt." Auch wurde unſere Hexe einſtmals „in der Nacht nit weit von Coburg auf eine Wieſe bei einem See zum Tanz geführt, daſelbſt die Spielleuth mit Zinken geblaſen". Die Drudentänze der Bamberger fanden an verſchiedenen Orten ſtatt: beliebt waren der Staffelberg, die Elmerſpitze, der Hauptsmoorwald, die obere und untere Brücke, Mühlwörth, der ſüße Grund, der Kaulberg, die Altenburg, der Kaipershof, Roppach bei Hallſtadt, aber auch beim Friedrichsbrunnen, unter der Linde auf dem Michaelsberg, auf dem Stefansberge, beim Gabelmann, in der Langgaſſe und beim ſchwarzen Kreuz am Langgaſſerthor, beim Forſtmeiſterbrunnen, bei der Ziegelhütte bei Hallſtadt, beim

*) Eine Bambergiſche Hexe, Sibylla Schneidin von Kronach, ſagt aus, daß der Teufel ihr dieſen Spruch ſelbſt gelehrt habe.

hohen Kreuz und noch an vielen andern Orten kamen die Hexen zuſammen. Aber ſelbſt die fürſtbiſchöfliche Rathsſtube zu Bamberg war das Stelldichein der Druden — hier trafen ſich freilich faſt nur die Herren, welche ſonſt das Amt eines Bürgermeiſters oder Rathsherrn bekleideten. Ein 15jähriger Knabe ſagte 1666 dem Vogt zu Weismain aus, daß er mit ſeinem Vetter in den — Venusberg gefahren ſei.

Bei dieſen Zuſammenkünften, bei welchen auch Perſonen erſcheinen, die ſchon verbrannt ſind, präſidirt jedesmal ein Oberſter Teufel, der auch göttliche Anbetung von ſeinen getreuen Unterthanen fordert. Während des Tanzes der Heren ſitzt er auf einem Stuhle und notirt in einem rothen Buche die Namen der Anweſenden. Hiebei läßt er ſich ganz abſonderliche Liebkoſungen gefallen.

Das Anſinnen, welches der Teufel an ſeine Ergebenen zu ſtellen pflegt, iſt zuweilen ſehr grauſamer Natur: ſo wünſcht er, ſie möchten ihre Kinder, und überhaupt Menſchen und Vieh umbringen. Und wenn ſie dieſen Wünſchen nicht Folge leiſten, ſo bearbeitet Herr Satanus die Widerſpenſtigen mit Knüffen und Püffen. Viele nun bringen auf Anreizung des Teufels — wenn auch ſelten Menſchen — ſo doch häufig Kühe und Pferde um, verletzen Männer und Frauen und bringen den Feldern Schaden. Die Hexen haben die Eigenſchaft, daß, wenn ſie Böſes ſtiften wollen, ſie ſich in eine Kröte verwandeln können. „Wann einer," ſagt Sibylla Schneidin von Kronach peinlich aus, „ein Kröten im Hauß findt, iſt es ein Drud. Man ſoll ſie zu todt ſchlagen, ſo ſterbe die Drut auch." Die Kröte ſpielt überhaupt im Hexenweſen eine ganz hervorragende Rolle. Nicht ſelten mordet aber der böſe Geiſt in höchſt eigener Perſon die Kinder ſeiner Ergebenen.

Faſt möchte es ſcheinen, als ob manche Hexen auch Gutes ſtiften könnten; denn wir finden in einer Ausſage ein Gebet angegeben, das unfehlbar gegen alle erdenklichen Schäden helfen ſollte. Dieſer Beruf ſtimmt zwar nicht ganz mit dem eigentlichen Satansdienſte überein, jedoch ließ er ſich in dem Glauben des Volkes von jeher gar wohl mit jenem vereinen.

Viele der Hexen gehen übrigens zur Beichte. Immer aber

begehrt der Teufel die Hoſtien der zum Tiſche des Herrn gegangenen Druden. Nur der Teufel darf ja der Gott der Hexen ſein, was Wunder alſo, wenn der Ritter mit dem Pferdefuß über eine ſolche That ſeiner Ergebenen in höchſte Entrüſtung geräth.

Und ſo kömmt es denn, daß manche Hexe in Vorausſicht der Dinge, die da kommen werden, ſogleich wieder die Hoſtie aus dem Munde nimmt, dieſelbe vergräbt und ſie dann dem Teufel einhändigt. Ich habe ſchon wiederholt der abgöttiſchen Verehrung gedacht, welche Herr Satan für ſeine werthe Perſon in Anſpruch nimmt, dieſelbe geht ſoweit, daß der oder die ihm Ergebene ihr Gebet, beſonders auch die Litaneien, ganz auf ihn einrichten muß.

Der Teufel ſah die Verhaftung der Hexen voraus, deshalb erſchien er den Meiſten einige Tage zuvor und verkündigte ihnen das Kommende mit der erfreulichen Bemerkung: er werde ſchon zur rechten Stunde helfen. Übrigens beſucht der Teufel die Hexen auch noch im Gefängniſſe, wo er ſie entweder auslacht oder ſie auffordert, reinen Mund zu halten. Ja, es kömmt ſogar vor, daß der Teufel während des Verhöres unter dem Tiſche ſitzt, „häßliche Zungen" auf ſie macht und ihnen droht, wenn ſie nicht ſchweigen.

* * *

Man möchte über dieſe Ausſagen, welche ich, wie bereits oben erwähnt, ſämmtlich Bambergiſchen Hexenprozeß-Akten entnommen habe, herzlich lachen, wenn die Sache nicht ſo traurig, ſo fürchterlich traurig wäre. Ich brauche wohl nicht zu ſagen, daß all' Das Hirngeſpinnſte gepeinigter und gemarterter Menſchen ſind, ja, ich glaube nicht zu weit zu gehen, wenn ich ſage, Hirngeſpinnſte und Ausgeburten krankhafter Phantaſie wahnbefangener und gewiſſenloſer Richter. Dieſe Bethörung wird für alle Zeiten eine beiſpielloſe Demüthigung der menſchlichen Vernunft und eine Unehre für den Juriſtenſtand jener Zeiten bleiben. Denn wir müſſen wohl im Auge behalten, daß dieſe Ausſagen, ehe ein erpreßtes „Ja" der Verdächtigen ſie zu Dem machte, was uns aus den Akten ſataniſch entgegengrinſt, ehe ſie den wahnwitzigen Stempel der perſönlichen Bekenntniß trugen — daß dieſe

Aussagen nicht allein in den Köpfen, sondern auch auf den Aussageformularen der Richter längst vorbereitet waren. War doch der Begriff der Hexe den Richtern in Fleisch und Blut übergegangen, und sind die Untersuchungen alle nach einem Muster geführt.

Bamberg genießt die zweifelhafte Ehre, zu den Städten zu zählen, in welchen verhältnißmäßig bei weitem die meisten Hexenverfolgungen in Scene gesetzt und die meisten Hinrichtungen vorgenommen wurden. Nahm in den Landen der deutschen Reichsregierung das Strafrecht überhaupt einen eigenthümlichen Charakter an, so ging doch allen anderen Reichslanden das Fürstbisthum Bamberg auf dem Wege der Gesetzgebung voran und hier wurde der von Innocenz VIII. erlassenen Bulle und dem auf derselben beruhenden Hexenhammer ganz besonders Rechnung getragen. Die Bambergische Halsgerichtsordnung, welche unter der Aegide und Redaktion Johann von Schwarzenberg's entstand und im Jahre 1507 unter dem klugen und humanen Bischof Georg III. von Limburg Gesetz in den Bambergischen Landen wurde, enthält drei auf Zauberei bezügliche Artikel. Der CXXXI. Art. handelt von der „Straff der Zauberey". „So jemand den Leuten durch Zauberey Schaden oder Nachtheil zufüget, soll man straffen vom Leben zum Tode, vnd man soll solche Straff gleich der Ketzerei, mit dem Fewer thun. Wo aber jemand Zauberei gebraucht, vnd damit niemand keinen Schaden gethon hatte, soll sunst gestrafft werden, nach Gelegenheit der Sach, darinnen die Vrtheiler Raths gebrauchen sollen, als von Rathsuchen geschrieben steht." Nach der Bambergensis sollte also die Strafe des Todes für Zauberei nur dann eintreten, wenn ein Zauberer Jemanden wirklich Schaden oder Nachtheil zugefügt hatte. Von dieser humanen Auffassung Schwarzenberg's wendete sich aber die Praxis der Hexenrichter allmählich ab und nahm nicht nur die im Hexenhammer entwickelte Doctrin vom Hexenwesen an, sondern ließ auch den Gedanken vollkommen herrschen, daß die mit Hülfe des Teufels vollbrachte, also auf diabolischem Abfall von Gott beruhende Hexerei an sich ein Verbrechen sei, welches mit dem Tode durch Feuer bestraft werden müsse*).

*) Soldan, a. a. O. I. Band.

Werfen wir einen Blick auf das Hexenprozeßweſen im Bambergiſchen, ſo tritt uns in vorderſter Linie die Thatſache entgegen, daß man keine Mittel ſcheute, um Hexen im Lande aufzuſpüren. Der Hexenprozeß iſt eben die Fortſetzung desjenigen prozeſſualiſchen Verfahrens, welches die Inquiſition — als Inquiſitionsprozeß — zur Aufſpürung und Beſtrafung der Ketzer aufgebracht hatte. Man gab nämlich an allen Orten Vertrauensmännern den Auftrag, zu beobachten, ob ſich kein Verdächtiger da und dort aufhalte. Im Bambergiſchen wurden mit dieſen Aufträgen namentlich die Stadtvögte betraut und manche derſelben, wie namentlich die zu Kronach und Weismain, entwickelten eine ganz eminente Gewandtheit. Nach dem Hexenhammer und der ſpätern allgemeinen Praxis war der Richter auf bloße Denunziation, übeln Ruf und ſonſtige Indicien hin gegen die „Verdächtigen" vorzuſchreiten befugt. Der Denunziation ſtand ſomit Alles offen, und ein Leichtes war es, ſeine perſönlichen Feinde aus dem Wege zu ſchaffen.

Nachdem eine Perſon von der anderen denunzirt war, wurde der Prozeß eingeleitet. Ueber dieſe Einleitungen unterrichtet uns ein Schreiben „der verordneten weltlichen Räthe des gnädigen Fürſten und Herrn von Bamberg" an den Stadtvogt von Steinwieſen:

„So oft eine Perſon zauberhaft genommen, iſt zugleich in Küchen, Kellern, Kammern, Schornſtein, Truhen, Behältern, unter dem Bett, Viehſtällen und im ganzen Haus fleißig nachzuſuchen, ob keine verdächtigen Sachen an Gabeln, Schmierpulver, zuſammengebundenen Kräutern und dergleichen zu finden ſind. Es iſt dann zu berichten, welchen Orts, unter welchen Umſtänden und zu welcher Zeit und Stunde ſolche gefunden wurden." Hieran reiht ſich der Auftrag, ein Examen mit den verhafteten Perſonen vorzunehmen. Auch der Nachrichter ſoll gefragt werden, ob er ſchon an der einen oder anderen Perſon ein verdächtiges Zeichen wahrgenommen hat. Doch ſoll er ſich gegenüber den verhafteten Perſonen nicht merken laſſen, daß er ſolchen Auftrag habe, ſondern geheim dem Richter darüber berichten.

Hatte der Richter die nöthigen, vorläufigen Indicien, ſo konnte er an die Eröffnung des Prozeſſes gehen. Wir haben

ſchon weiter oben dargelegt, was vor den Verhandlungen und während derſelben als Judicium gelten konnte, was als die Wirkungen hölliſcher Verträge angeſehen wurde: Alles, alles konnte den Spähern ein willkommener Anlaß zur Anzeige und zur Einleitung eines Hexenprozeſſes ſein. Wie wir ſpäter ſehen werden, erzeugte ein Hexenprozeß immer eine Anzahl anderer: im Bambergiſchen waren es namentlich die Angaben von Complicen, welche die Hexenbrände nicht erlöſchen ließen.

Wird der oder die Angeklagte vorgeführt, ſo ſpricht — wie es im Bambergiſchen Sitte war — der „peinliche Anwalt", gewöhnlich ein weltlicher Rath des Biſchofs, folgende „peinliche Anwaldtsklag":

Ehrnhaffter Herr Richter vnndt geſambte Herrn Gerichtsbeyſitzer.

Ich alß Peinlicher Anwaldt clage wider gegenwärtige vor Gericht gebrachte Perſohnen der Miſſethaten halber ſo ſie in der Zauberey geübt, wie ſolche clage jüngſthin vor Euch bracht wordten ſeindt, vndt bitte, das Ihr derſelben Clage wegen alle einbrachte Handtlungen wie das alles nach löblicher rechtmeſſiger Ordtnung meines gnädigen Fürſten vnd Herrns von Bamberg halßgericht hiebevor genugſamb beſchehen, vleiſſig erwegen vnndt ermeſſen wöllet, darmit die beclagten umb Ihre überwundtene Übelthaten mit endtlichem Urtheil vnd Rechten peinlich geſtrafft werdten möchten, wie ſich nach gemelter halßgerichtsordtnung zu thuen gebührt vnd Recht iſt.

Hatten verſchiedene Verhaftete auf die Perſon in „**loco torturæ**" ausgeſagt und ſie als Mitſchuldige bezeichnet, ſo wurden zuerſt die Ausſagen dieſer Complicen ſorgſam zuſammengeſtellt. Dieſer Zuſammenſtellung fügte der Richter unter Umſtänden auch noch andere Bemerkungen bei, welche ihm gewichtig erſchienen; z. B.: „Dieſe Frau iſt lutheriſch."

Wenn die angeklagte Perſon vorgeführt und vernommen wurde, lagen dem Amtsankläger, „dem peinlichen Anwalt" dieſe Zeugenverhöre bereits vor. Leugnet die Angeklagte, ſo werden häufig — doch nicht immer — einige der Complicen vorgeführt, welche der „Verſtockten" ihre Betheiligung an dem oder jenem Tanze u. Anderes „friſch unter die Augen ſagen", hie und da aber auch gleichzeitig bitten, durch freiwilliges Bekenntniß der Marter

aus dem Wege zu gehen. Geſteht aber die Verdächtigte nach dieſer Confrontation nicht, ſo werden ihr die Kleider ausgezogen und der „Drudenkittel“ umgeworfen. Schon dieſe Execution iſt im Stande, Manche zum „Geſtändniſſe“ zu bewegen. Will die Angeklagte aber ferner noch vom Laſter rein ſein, ſo wird ſie „mit Beiſtellung des Scharfrichters zur Bekennung der unverfälſchten Wahrheit“ ermahnt. Wenn ſie aber auch jetzt noch nicht mit der Sprache heraus will, alsdann iſt — wie es in einem mir vorliegenden Befehle heißt — „durch den Nachrichter anſtrengen, vnd uff alle wider ſie einkomm **Indicia gradatim** mit dem Daumenſtock, Beinſchrauppen und wo von Nöthen auch dem Zugwerffung uff die Leiter und andern dienlichen Inſtrumenten zur Erlernung der Wahrheit peinlich examiniren und befragen laſſen.“ Soldan ſagt ſehr treffend: keines der Hülfsmittel der Inquiſition kann nur im Entfernteſten mit dem Marterwerkzeug verglichen werden, deſſen Anwendung die eigentliche Seele des ganzen Prozeßverfahrens war, nämlich — mit der Folter. Im Bambergiſchen begann man die Marter nicht immer mit dem Daumenſtock: häufig wird die Angeſchuldigte zuerſt an die Leiter gebunden und dann durch den Nachrichter ſtark gepeitſcht. Bekennt die Hexe jetzt noch nicht, ſo wird ſie gebunden und „peinlich angegriffen“; d. h. es wird ihr entweder der Daumenſtock oder, mit Umgehung dieſes Foltergrades, ſogleich die Beinſchraube angelegt.

Durch den Daumenſtock wurden die Daumen gequetſcht. Die Beinſchrauben oder ſpaniſchen Stiefel preßten Schienbein und Waden platt und führten nicht ſelten eine Knochenzerſplitterung herbei. Gewuchtige Hammerſchläge auf die Schraube mußten die Qual vermehren. Der nächſtfolgende Grad der Folterung war entweder der Bock oder der Zug. Auf den Bock, der zu den grauſamſten Marterwerkzeugen gehört haben muß und wahrſcheinlich ganz mit Stacheln ausgeſtattet war, wurden die Angeſchuldigten mit zuſammengebundenen Händen geſetzt und oft mehrere Stunden darauf gelaſſen*). Bei dem Zug wurden dem Gefolterten die Hände auf den Rücken gebunden und an dieſelben ein Seil be-

*) Jakob Krauß, Bürger zu Zeil, ſaß 5¾ Stunden auf dem Bock und wurde dann in Kalkwaſſer gebadet. (Bamberg. Hexenprozeßakten.)

festigt, an welchem er, bald frei in der Luft schwebend, durch einen an der Decke angebrachten Kloben, bald an einer aufgerichteten Leiter — bei der oft in der Mitte eine Sprosse mit kurzen, spitzen Hölzern, dem „gespickten Hasen", angebracht war — gemächlich in die Höhe gezogen wurde, bis die Arme ganz verdreht über dem Kopf standen. Hierauf ließ man den Gefolterten rasch herabschnellen und zog ihn dann wieder langsam empor. Zur Erhöhung der Qual hing man ihm auch zuweilen Gewichtsteine an die Füße und peitschte ihn dazu in erbärmlicher Weise. Diese Tortur wurde oft eine Stunde lang fortgesetzt, man wiederholte das grausame Experiment so lange, bis der Schwächezustand des Gemarterten auch dem — Henker auffiel. Und diesem war der Beschuldigte, wie sich aus den Bambergischen Hexenprozessen mit Leichtigkeit nachweisen läßt, besonders dann allein anvertraut, wenn die Torturen stundenlang fortgesetzt werden mußten und die Zeit der Tortur die Mittagsstunde war, wo sich die Richter zur Mahlzeit begaben. Besonders verstockte Druden wurden im Bambergischen auch in Kalkwasser gebadet. Bei wieder anderen, welche absolut nicht bekennen wollten, kamen die Schwefelfedern in Anwendung. Man träufelte nämlich dem Inquisiten brennenden Schwefel auf den nackten Körper und hielt ihm die brennenden Federn unter die Arme und an andere Theile des Körpers. Ein anderes Marterwerkzeug, das in Bamberg im Gebrauche war, wurde sehr sinnig der Betstuhl genannt, es bestand wahrscheinlich aus einem Brett mit kurzen, spitzen Hölzern, auf das sich die Angeschuldigten knieen mußten.

Fragt man nun, an wie viel Tagen die Angeschuldigten im Bambergischen „peinlich befragt" wurden, so können wir zur Antwort geben: wenn das Geständniß nicht erfolgte, wurden die Torturen an 13 (!) Tagen vorgenommen. Doch so weit kam es bei den Wenigsten.

War der Schwächezustand der Gemarterten bedenklich und mußte man den Tod auf der Folter befürchten, so setzte man oft Tage — ja Monate lang mit der Tortur aus. Aber trotzdem starben auch im Bambergischen genug unter und sogleich nach der Folter. So eine 74 Jahre alte Frau von Weismain, welche nach ausgestandener Tortur wieder ihr Gefängniß betreten sollte,

aber ſogleich niederfiel und ihren Geiſt aushauchte. Man wollte jetzt aber nicht zugeſtehen, daß die Torturen die Urſachen ihres plötzlichen Todes waren und konſtatirte, daß, wenn ſie nicht vom Tode hinweggerafft worden wäre, ſie als unſchuldig wieder ihre Freiheit erlangt hätte!!

Der Zweck dieſes oben ſkizzirten Verfahrens war die Erzielung des Geſtändniſſes; Geſtändniß wollte der Richter, welcher ſchon von vorneherein von der Schuld des Angeklagten vollkommen überzeugt war, Geſtändniß mußte am Ende auch der heißeſte Wunſch des Inquiſiten ſein. Es iſt tief ergreifend, wie gottvertrauend die Einen die ſchrecklichſten Marter überwinden, und wie die Anderen bitten, man möge ihnen nur vorſagen, wie und was ſie bekennen ſollten, ſie wären ja gerne bereit. Ja, die Marter war im Stande, ſelbſt dem Trotzigſten eine Fluth von Bekenntniſſen zu entlocken.

Die Angabe von Complicen iſt oft in den Bambergiſchen Hexenprozeſſen eine erſchreckend große: Manche gaben auf der Folter 50, 60, ja weit über 100 Mitſchuldige an. Hat der Angeſchuldigte ſeine Ausſagen zu Protokoll gegeben, ſo muß er ſchließlich beſtätigen, daß Alles, was er geſagt, die reine lautere Wahrheit ſei, auf die er leben und ſterben wolle. Einige Tage nachher wird ihm die Ausſage nochmals vorgeleſen, welche er in „**banco juris**“ vor den Centrichtern und dreien Schöpffen „ordentlichermaßen ratificirt und wahrſagt.“ Es liegt uns ein hieraufbezügliches „Juramentum“ der Schöpffen vor, das wir nicht vorenthalten wollen:

„Wier geloben vnd ſchwehren, daß, alß jüngſten in beyſein vnſerer gegenwertig N. N. dieſer anjezo abgeleſene Extract vleißig vorgehalten vnd darauff befraget worden, ob auch dieſe Ihr Hexerei halben gethane Außag wahr oder nicht wahr? Wier alßdann ſambt vnd ſonder von Ihr ſelbſten gehöret, daß ſie ihr jetztgedachte Außag vnd Bekenntnuß freywillig vnd ohngezwungen ratificiert vnd wahr geſagt, dannen auch darauff begeret zue leben vnd zue ſterben, ſo wahr vnnß Gott helff vnnd ſeine Heiligen.“

„Freiwillig und ungezwungen!“ In der That, zwei Worte, die ganz geeignet waren, falſche, grundfalſche Urtheile über das Hexenweſen herbeizuführen. Wer aber nur wenige Bambergiſche Hexenprozeßakten geleſen, der wird ſich über die Bedeutung dieſer

Worte völlig klar ſein. Wir haben in ihnen nichts weiter als einen gerichtlichen Sprachgebrauch zu erblicken, deſſen protokollariſche Anwendung auch dann ohne jedes Bedenken erfolgen konnte, wenn die Ausſage die Folge der grauſamſten Marter war. Daraus mag erhellen, wie thöricht es iſt, dem Worte „gütlich“ in den Hexenakten ſelbſt den geringſten Werth beizumeſſen.

Bevor wir der Beſtrafung der Hexerei unſer Augenmerk zuwenden, dürfte es am Platze ſein, einiger Hexenproben zu gedenken, die auch im Bambergiſchen ſehr wohl bekannt waren. Fand ſich nämlich auf dem Rücken oder an einem andern Körpertheile der Angeklagten eine Warze, ein Mal oder dergleichen, ſo nahm man die Nadelprobe vor, d. h. man ließ hineinſtechen; erfolgte nun keine Äußerung des Schmerzes oder drang kein Blut heraus, ſo hatte man das „Drudenzeichen“ ganz unzweifelhaft gefunden. Sehr übel wurde es von Seite der Richter aufgenommen, wenn die Angeklagten während der Tortur keine Thränen vergießen konnten. Die Bambergiſchen Inquiſitoren ließen Dies ſtets im Protokoll bemerken. Ein weiteres Kennzeichen einer Hexe war auch, daß ſie das Vaterunſer nicht vollſtändig zu beten vermochte.

War die Sache ſo weit gediehen, daß der Richter die Akten ſchließen konnte, ſo erfolgte der Spruch. Einer der Inquiſitoren brachte nun „der Armen Gnadt bitten“ oder „die Bitt um gnad“ vor, welche im Bambergiſchen gewöhnlich alſo lautete:

„Ehrnhaffter Herr Richter vndt geſambte Herrn beyſitzer dieſes peinlichen Halßgerichts.

Obwohl die alhier gegenwertige arme Sündter derjenigen itzt wider ſie geclagte Miß- vnd Vnthaten allerdings geſtendtig, aber laider zu denſelben auß menſchlicher angeborner Schwach- vnd Blödigkeit, ſonderlich durch des laidigen Sathan vndt boeßen Geiſt alß einen Nachſteller der vernünfftigen Creatur gebracht vndt verführt worden, dieweillen ſie ganz darüber von grundt ihres Hertzens Reu vndt Leid haben, auch gern eine zeitliche ſtraff ihrer Seele Seeligkeit zu troſt ausſtehen vnd erleiden wollen, jedoch bitten ſie hiermit Euch Herr Richter vnd Schöpffen vmb Gottes willen die wollen ihnen alle ihre begangenen Sündt vnd Übelthaten verzeihen vndt ein mitleidentliches gnädiges Urtheil

widfahren laſſen. Hingegen ſeindt ſie deß demüthigen willens vnd erbiethens, der Herren mit ihrem armen doch andächtigen vndt chriſtlichen gebet hie zeitlich vndt dort hoffentlich ewig zugedenkhen." —

Sah man ſich in die Lage verſetzt, die Verhafteten wieder frei laſſen zu müſſen, ſo mußten ſie vorher Urfehde ſchwören. Eine ſolche „Urphet" der Anna Wölffin von Bamberg lautet folgendermaßen:

Ich Anna Wölffin ſonſten Düßlin genannt von Bamberg gebürtig bekhenne öffentlich mit dieſer von mir gegebenen Urphet demnach ich auß hochſträfflicher gebrauchter vnndt verbottener weiß ein Schetzle (ſo nichts andters alß der vermaledeyte Sathan, der die menſchen zu Fall zu bringen intendirt) lange Zeit zu foviren vndterſtandten, darüber ich dann in des hochwürdtigen Fürſten vnndt Herrn Herrn Johann Georgen Biſchoffens zue Bamberg meines gnädigen Fürſtens vnndt Herrns verhafftung ſowohl in dero Hauptſtadt als Zeyl etliche Monathen genommen worden. Obwohl zwar hochernandter mein gnädigſter Fürſt vndt Herr wegen genugſammen rationen oder vrſachen wehre befuegt geweſen rechtlichem gebrauch nach mich vmb ſolche abſcheuliche teufeliſche aufnehmung das leben priviren zu laſſen, ſo haben doch Ihre Fürſtb. Gnd. auß ſondterlicher Demuth vndt hoher bitt (ſo vielfältig beſchehen) angeſehen vndt die Gnad. der ſchärpffe fürgeſetzt auß der ſchwehren Verhaftung auf frey geſtelten fueß mich wider erlaſſen.

Daß ich alſobald bey Ruethen außſtreichen auß dem ſtifft vnndt Fürſtenthumb Bamberg mich begeben vnd vff ewige Zeit weder alhier oder andtertwo wie daß Nahmen haben mag, ſo Ihr Fürſtlich Gnaden zuſtendtig betretten laſſen ſolle, will mich auch fürterhin ſolcher geſtalt dem teufelſchen Geiſt oder Schetzle Raumb zu geben gentzlich enteuſſern, vor mich meine Erbfreundt vndt alle Andtere, dieſe meine wohlverdiente gefängnus vnndt was ſich mitler Zeit bißhero darinnen vndt darundter verurſachet begeben vndt vorgeloffen gegen mehr hochgedachten meinem Gnd. Fürſten vnd Herrn von Bamberg ſowohl gegen einem Hochehrwürdigen Dohmb. Capitl daſelbſten, auch deroſelben Herrn Räthe, Beambten, undterthanen vndt verwandten Geiſt: vnd

welltlichen oder wer ſonſten dißfals an meiner gefängnus Hülff oder Rath gethan nimmermehr in vnguetem zu gedenkhen, noch mit betrohung äffen oder rechnen ſoll vndt will, weder heimblich noch öffentlich für mich ſelbſten, die Meinige oder andere zu thuen durch mich befehlen, noch einigerley weiß der gefengnus zu rechnen über kurtz oder lang gebrauchen. Da ich aber derhalben (dafür mich Gott gnädiglich bewahre) den obgeſchribenen Dingen zu wider lebte, vndt mich in dero Fürſtenthumb berühren ließe, wider mich mit obgenandter Straff ohne einige Exception oder privilegio zu erfahren.

Hierauff ich ſolche Urpfet ſtet veſt vnndt vnverbrüchlich zu halten, erſtlichen dem Fürſtl. Commiſſario Herrn Doctor Mathes Herrnberger vndt Herrn Johann Schramm, adjunoten an Statt Ihr Fürſtbiſch. Gnd. mit handtgeben treu angelobt vndt folgendes vff vorgeleſenen vndt wohlermeinten leyblichen Aydt zu Gott dem Allmächtigen geſchwohren. Welches alles geſchehen vff dem Rathhauß Zeyl in gegenwart der ehrenhafft, erſamb, fürſichtig vnd weyſen Herrn Chriſtoff Peulnſteiners fürſtl. Bamberg. Schultheißens vndt Zentrichters daſelbſten, dann Adam Oßwaldts vndt Hannſen Laymers beede der Zeit Bürgermeiſtern vndt Eraßmusen Fragners des Raths alda. Habe demnach in Demuth gebetten, Johann Schmeltzingen, dern Zeit geſchwornen Stadt: vndt Gerichtsſchreibern zu beſagtem Zeyl, Das er dieſe meine von mir gegebene Urphet zur wahren gezeugnus mit ſeinem Secret Inſigill becräfftigt, welches ich beſagter Schmeltzing angeſehener bitt wegen gethan zu haben hiermit bekhenne, doch mir, meinem Erben vndt Inſigill in allweeg ohne nachtheil vndt Schaden. Geben vndt geſchehen vff bemeltem Rathhaus Zeyl Mitwochens den 24. Monatstag Novembris. Nach Chriſti vnſers einigen erlöſers vndt Seeligmachers gebuhrt im achtzehenhundtert ſieben vndt zwantzigſten Jahr.

Mit „milder Strafe“ kam eine 95 Jahre alte Frau von Neuſſes davon: ſie hatte alle Torturen mit einem bewunderungswürdigen Heroismus ausgehalten und bekannte nur, daß ſie unſchuldig ſei. Da „nichts mit ihr auszurichten war“, wurde ſie „auß beweglichen Urſachen der Verhaft allhier entlaſſen und nach Weismain geſchickt, allda ſie nach der Herren geiſtlichen Räthe Erkandtnuß Kirchbuße thun ſolle.“

Der weltliche Arm ſtrafte nur mit dem Tode. Die Hinrichtung der vom Centgericht zu Zeil zum Tode Verurtheilten wurde ſtets auf dem Rathshauſe daſelbſt publizirt. Wir theilen im Nachſtehenden ein Urtheil mit, wie es verleſen wurde:

Urtheil

von 9 Hexen Perſohnen, deren 7 von Zeyl vnd 2 von Steinbach, den 10. Martij Ao. 1629 beſchloſſen.

Auff Clag Antwortt auch alles gerichtliches vor vndt anbringen, nothdürfftige erfahrung vndt ſowohl güet alß peinlich gethane ſelbſt aigene bekandtnus vndt Auſſag ſo deßhalb alles nach laut des hochwürdigen vnſers allerſeits gnädigen Fürſten vndt Herrns von Bamberg rechtmeſſigen Reformation beſchehen, iſt endtlichen zue recht erkennt, das nachvolgendte neun Perſohnen, nemblich Hannß Weimann, Catharina ſein Stieftochter, Gertraut Stöltzin, Kunigunda Albert, Barbara Pertelmenin, Eliſabetha Eichelin vndt Roſine Repuſtin alle von Zeyl, dann Margaretha Paunacherin vnd Catharina Weyherin ledigs Standts beede von Steinbach wegen der Hexerey verübter Übelthaten, in denen ſie erſtlichen Gott dem Allmächtigen dem gantzen himbliſchen Heer erſchröckhlich vnd vnchriſtlich abgeſagt, dem laidigen Sathan ſich mit Leib vnd Seel ergeben, auch anders Übel vnd Unhayl mehr geſtifftet, inſonderheit weillen Gertraut Stöltzin 4mahl, Kunigundta Albertin, Margaretha Paunacherin vnd Catharina Weyherin jede die hochheilige Hoſtia einmahl auß dem mundt gethan und dieſelben verunehrt, alſo ſolle ihr jeder ſovil griff mit glüender Zangen gegeben.

Ingleichen weil vorgemelte Gertraud Stöltzin auch ihrer leiblichen Kinder eines vnd berürte Roſina Pertelmennin ebenmeſſig ihrer leiblichen Kinder eines vff dergleichen trudtenweiß tyranniſcher weiß ermordet, alßo ſolle ihr derentwegen jeder inſonderheit zween griff, dann auch mehr gemelter Pertelmennin vndt vorgemelter Kungunda Albertin jeder abſonderlich weil dieſelben ein ſowohl die andere neben dieſem noch ein Kind vmbgebracht darfür jeder auch noch ein Zwikh mit glüender zangen gegeben. Ihre Aller Cörper mit dem Feuer vom leben zum todt hingerichtet vnd zue Pulfer vnd Aſche verbrennt wer-

den. **Actum** vffn Rathhauß Zeyl den 10. Martij **Anno** 1629. Richter vndt gantzer Schöpffenſtuhl daſelbſten.

War das Urtheil verkündet, ſo wurde hie und da auch noch ein ſogenannter Gnadenzettel verleſen, deſſen Wortlaut gewöhnlich folgender war:

Gnadenzettel.

Obwohln gegenwertig vor Gericht gebrachte Perſohnen dem itzt verleſenen Vrtheil auch Ihrem ſchwehren verbrechen vnd verdienſt nach billich mit dem feuer vom leben zum tode zu ſtraffen, ſo läßt jedoch der hochwürdige vnſer allerſeits gnädige Fürſt vnd Herr von Bamberg auß ſonderbahren bewegenden Urſachen Ihnen dieſe hohe fürſtl. Gnad erzeigen vnd erweißen, das ſie nemblich erſtlich mit dem Schwerd vom leben zum todt hingerichtet alßdann mit dem Feuer zue Pulfer vnd Aſche verbrent werden ſollen. Neben dieſem aber ſolle N. N. wegen ihrer hoch vndt viel begangenen Miſſethaten erſtlich Ein griff mit glühender Zange gegeben, hernacher ihre rechte Hand, mit welcher ſie erſchröckhlich vnd vnchriſtlich geſündtigt ſambt dero haubt zugleich abgeſchlagen vndt ihr Cörper gleich andern durch das Feuer verzehrt werden.

Actum Bamberg.

Ex mandato Rmi.

Die Verurtheilten wurden ſodann in Begleitung eines Prieſters, namentlich in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts eines Jeſuiten, auf den Richtplatz geführt, welcher in Bamberg beim ſchwarzen Kreuz vor dem Langgaſſerthore, in Kronach auf dem Dreißigackerberge war. Im Bambergiſchen kam es nicht ſelten vor, daß zur Verſchärfung der Strafe die Verurtheilten mehrmals mit glühenden Zangen gezwickt und ihnen die Hände abgeſchlagen wurden, bevor man zur Einäſcherung ſchritt. Als beſondere Gnade mußte es, wie aus dem „Gnadenzettel" hervorgeht, der Reuige anſehen, wenn er zuerſt durch das Schwert gerichtet und hierauf ſein Leichnam verbrannt wurde. —

Werfen wir einen Blick auf die letzte Seite der Hexenprozeßakten, ſo finden wir gewöhnlich an die Anzeige über den Vollzug der Hinrichtung eine Bemerkung darüber angereiht, wie der Verurtheilte hingeſchieden iſt, ob bußfertig oder nicht. Weiter

unten, am Ende des Protokolls, fehlt fast nie ein Beisatz, eine „Nota“ des „Dominus Confessarius.“ (Siehe die Beilagen am Schlusse der Abhandlung.)

* * *

In Bamberg gewann das Hexenwesen eine schreckliche Ausdehnung. Griff es schon unter Gottfried von Aschhausen in ganz bedenklicher Weise um sich, so erreichte es unter Johann Georg II. Fuchs von Dornheim seinen Kulminationspunkt.

Im Fürstbisthum wurden in jener Zeit mindestens 900 Personen justificirt. Man ist freilich gerne geneigt, diese Zahl als zu hoch gegriffen hinzustellen, wenn man aber bedenkt, daß eine 1659 in Bamberg erschienene Broschüre*) die Hinrichtung von 600 Personen allein unter Johann Georg II. meldet, dann mag jene Zahl eher zu niedrig als zu hoch gegriffen erscheinen. Wir möchten aber fast bezweifeln, ob das Hexenwesen im Fürstbisthum Bamberg eine so eminent großartige Entwicklung gewonnen hätte, wenn nicht der grimme Hexenverdammer Friedrich Förner, Bischof von Hebron, damals Weihbischof und Generalvikar von Bamberg gewesen wäre. Von den wackeren Bamberger Hexenrichtern, die ihm zur Seite standen, wollen wir nur die weltlichen Räthe des Bischofs, die Doktoren beider Rechte: Vasold, Schwarz-

*) Kurtzer und wahrhaftiger Bericht und erschrecklicher Zeitung von sechshundert Hexen, Zauberern und Teufels-Bannern, welche der Bischoff von Bamberg hat verbrennen lassen, was sie in gütlicher und peinlicher Frage bekannt. Auch hat der Bischoff im Stifft Würtzburg über die neunhundert verbrennen lassen. — Und haben etliche hundert Menschen durch ihre Teufels-Kunst um das Leben gebracht, auch die lieben Früchte auf dem Feld durch Reiffen und Frost verderbt, darunter nicht alleine gemeine Personen, sondern etliche der vornehme Herren, Doctor und Doctors-Weiber, auch etliche Rathspersonen, alle hingericht und verbrannt worden; welche schreckliche Thaten bekannt, daß nicht alles zu beschreiben ist, die sie mit ihrer Zauberey getrieben haben, werdet ihr hierinnen allen Bericht finden. — Mit Bewilligung des Bischoffs und ganzen Thum-Capitels in Druck gegeben. Gedruckt zu Bamberg bei Augustin Czinchium, im Jahr 1659. —

conz, Herrnberger, Einwag, Eppenauer, Harſen und Neuſeſſer und die geſchwornen Protokolliſten Stahl, Schramm und Schmelzing erwähnen. Sie thaten zwar alle ihre Schuldigkeit im vollſten Maße und wußten auch ihr Amt ganz im Sprenger'ſchen Sinne aufzufaſſen, beſonders aber war es Dr. Vaſold, welcher eine ganz ungewöhnliche Thätigkeit entwickelte. Bei gutem Humor ſcheint ſtets Herr Dr. Einwag, welcher zeitweilig als Kommiſſär nach Zeil beordert war, geweſen zu ſein. In einem Berichte an Dr. Schwarzconz beklagt er ſich ſehr launig, daß das „Geſchäft" ſchlecht gehe und unterzeichnet: „Zeil in der Langweihl".

Im Jahre 1629 ſetzte ſich das Bamberger Centgericht zuſammen aus dem Centrichter Johann Prechtel, aus Georg Gerhardt und Johann Stahl, beide des Raths und geſchworne Gerichtsſchöpffen in Bamberg. —

Wir ließen abſichtlich, um die Schilderung des Ganges der gerichtlichen Verhandlung nicht zu unterbrechen, oben die Frage unerörtert, wohin der Verhaftete gebracht wurde. Wir ſind in der Lage, hier genauen Aufſchluß ertheilen zu können.

Wo die Geſchichte ſchweigt, da reden oft bildliche Darſtellungen. Die Abbildung des Bamberger Hexenhauſes iſt uns erhalten. Ein Exemplar dieſes höchſt intereſſanten, ſeltenen Kupferſtiches befindet ſich in der Heller'ſchen Kunſtſammlung, welche Eigenthum der Königlichen Bibliothek iſt, ein anderes iſt im Beſitze des hieſigen hiſtoriſchen Vereins*).

Der Hexenbiſchof Johann Georg II. hatte den zeitgemäßen Einfall, ein Drudenhaus zu erbauen, welches im Jahre 1627 ſchon zur Aufnahme der Ärmſten aller Armen bereit ſtand. Läßt ſich auch nicht mit aller Gewißheit angeben, an welchem Platze der Biſchof den Tempel der Grauſamkeit aufführen ließ, ſo iſt es doch ſehr wahrſcheinlich, daß er in der Nähe der heutigen Franz-Ludwig-Straße, in den Gärten, welche ehemals den Kaufleuten Schech und Körner zugehörten, alſo in dem jetzigen Anweſen des kgl. Handelsrichters, Herrn Kaufmann Friedrich Loé, ſtand. Dieſe Gärten führen heute noch den Namen Drudengärten. Es iſt jedenfalls auch bemerkenswerth, daß auf dem Zweidler'ſchen

*) In neuerer Zeit wurde eine ganz gelungene Photographie dieſes Kupferſtichs hergeſtellt.

Stadtplan von 1602 in dieser Gegend kein größeres Gebäude vorkömmt, dagegen auf Merian's Aufriß von 1637 an diesem Orte ein solches mit einer Kapelle sich findet. Der Annahme, daß dieses Gebäude das „Lochhaus" ist, dürfte kaum etwas entgegengestellt werden können. Spätere Bischöfe, welche von dem guten Einfall ihres Vorfahren weniger erbaut waren, gaben das Haus völlig der Vernichtung anheim, so daß nicht die mindeste Spur davon übrig blieb. Da auch die Geschichte von seiner Existenz beharrlich schweigt, ist sie uns lediglich durch diesen Kupferstich bekannt. Das Hexenhaus scheint ein ziemlich geräumiges, massiv erbautes Haus gewesen zu sein. Ueber dem Portale stand die Göttin der Gerechtigkeit, darunter die Worte Vergils: **DISCITE JUSTITIAM MONITI ET NON TEMNERE DIVOS.** (Lernet, gemahnt, rechtthun und nicht mißachten die Götter.) An den beiden Seiten der „**Justitia**" über dem Portale waren Tafeln angebracht, deren eine die Inschrift führte: 3. REGUM 9. V. 8. ET 9. **Domus haec erit in exemplum omnis qui transierit per eam stupebit et sibilabit et dicet: quare fecit Dominus sic terrae huic et domui huic? Et respondebunt: quia dereliquerunt Dominum Deum suum et secuti sunt Deos alienos et adoraverunt eos et coluerunt eos: idcirco induxit Dominus super eos omne malum hoc.** Die andere Tafel trug die Übersetzung: „Im 3. Buch der König dz. 9. Ca.: „Das Haus wirdt ein Exempel werden, das alle die für über gehen, werden sich entsetzen vnnd Blaßen vnnd Pfeiffen vnnd sagen: Warumb hatt der Herr disem Landt, disem Hauß also gethan? So wird man andwortten: Darumb daß sie den Herren ihren Gott verlassen haben, vnnd haben angenommen andere Götter vnnd sie angebettet vnnd ihnen gedient, Darumb hat der Herr all diß übel über sie gebracht." Die „peinliche Frage" war neben an gebaut, doch war sie mit dem Hauptgebäude durch einen mit Mauerwänden abgeschlossenen Hof verbunden; unter der Frage floß ein Bach durch. Ein direkter Anbau am Gebäude war der Kapellenbau: sowohl vom unteren, als vom oberen Stocke aus konnte man in eine der Capellen gelangen. Wenn sich auch kaum die Zahl der Personen mit aller Bestimmtheit feststellen läßt, welche das „Malefizhaus" aufzunehmen im

Stande war, so läßt sich doch z. B. aus den Speisezetteln ersehen, daß in der Regel 30 Personen gleichzeitig im Hexenhause untergebracht waren.

Es wäre indeß irrig, wollte man annehmen, daß alle Verhafteten aus dem Fürstbisthum Bamberg in das Lochhaus verbracht wurden. Zeil, wo sich auch ein ähnliches Gebäude befunden haben muß, blieb nach wie vor der Ort grausamer Gewaltthaten. Auch in Hallstadt, Kronach und in mehreren anderen Orten hatte man Gebäude, in welchen die Hexen schmachten mußten. In Hallstadt fanden sogar Hexenbrände statt. —

Kam eine Person in's Drudenhaus, so mußten ihr von ihren Angehörigen die nöthigsten Gegenstände überschickt werden. Das Wenigste, was ihr mitgegeben werden konnte, weist das im Nachstehenden veröffentlichte Verzeichniß auf.

Verzaichnuß was ich entsvnderschriebner meiner Haußfraw in das Malifiz Hauß vberschickht hab.

1 Oberbeth } beede beziget
1 Vnderbeth }
1 Kueß bezigt
1 bar Layacher
1 Ein blawes Seiden Krüglein mit ein Zinnen Deckhel.

Andreß Scheffer
Burger vnd schneider.

Viel mehr durfte übrigens in keinem Falle überschickt werden. Gleichzeitig aber mit der Verhaftung nahm man eine Aufnahme des gesammten Besitzthums der Verdächtigen vor. Es liegen uns mehrere solche Inventarien vor, welche mit musterhaftem Fleiße bearbeitet sind. Nicht nur der Inhalt der Stuben, Kammern, Küchen, Böden und Keller wurde auf's Gewissenhafteste verzeichnet, auch die Truhen wurden genau durchsucht und jeder, selbst der geringwerthigste Fund angegeben. Das Vieh im Stalle, die Futtervorräthe, die Äcker und Wiesen, kurz Alles fand eingehende Beachtung und ungesäumte Schätzung. Das baar vorhandene und das ausgeliehene Geld, sowie die übrigen Außenstände erregten die Aufmerksamkeit der inventarisirenden Herren in gleich hohem Grade. Eine solch' gründliche Haussuchung sollte — wie wir aus verschiedenen „Befehlen" ersehen — eigentlich

nur die Auffindung von „Hexengabeln“ und dergl. Gegenständen bezwecken. Daß man ſich bald an etwas Reelleres hielt, dürfte durch die Inventarien genügend bewieſen ſein. Im Bambergiſchen pflegte man nämlich das conſignirte Vermögen der Verhafteten dem Fiskus und den Inquirenten **pro rata** zuzuſchreiben. Dieſe Güterconfiskation, welche in den meiſten Fällen der Inventariſation folgte, nahm ſo überhand, daß Kaiſer Ferdinand II., durch eingelaufene Beſchwerden darauf aufmerkſam gemacht, ſie dem Bamberger Biſchof ausdrücklich unterſagte.

Eine anſehnliche Partie uns erhaltener Speiſezettel verſetzt uns in die Lage, über die den Armen im Hexenhauſe gereichte Koſt Aufſchluß geben zu können. Wir laſſen einen ſolchen Zettel im Nachſtehenden folgen:

S p e i ſ z e t l

vom Sonntag den 5. biß ſambſtag 11. Martij Ao. 1628

Jung Morhaubt, Jung Greberin, Wolf Dittlein, Hans Leiß, alt Neiderin, Leiſen Tochter, Schreiberin von Zell, Langhans, Melcher Staib, Kiliani, Ferberin Raab.

Zu Mittag: ſupen, fleiſch gebrattenes vnd wyrſing. nacht: Kalbfleiſch Kohl vnd kalt kelberfüeß.

Montag mittag: ſupen vnd fleiſch. Zu nacht ein Reyß vnd gebrattenes.

Dienſtag mittag: ſuppen, fleiſch Klöß. Zu nacht Salat vnd gebrattenes.

Mitwoch mittag: brennſupen vnd weißkrautt. Zu nacht ein Heydlbrey vnd viſch.

Donnerstag mittag: Erbeſen vnd viſch. Zu nacht Salat, mus, 1 bar ayer vnd weckh Clöß.

Freitag mittag: brennſupen vnd Sauerskraut. Zu nacht geweicht öpfl vnd weckhſchnit.

Sambſtag mittag: Erbesſuppen vnd grundviſch. Zu nacht Weißrüeben Jeden 2 ayer.

Den armen Sündern hat man montag ſupen, fleiſch, Saureskraut vnd gebratenes geben.

Den Tag Einmal.

Enderle, Linſen Weib, Behringer, alter Bauer . . . .

Sonntag: Supen vnd Fleiſch.

Montag: Supen vnd Fleiſch.
Dinſtag: ſambt den Mehl=Weckh ſupen vnd fleiſch.
Mittwoch: Weyßkraut.
Donnerstag: Erbeſen.
Freytag: Brennſuppen.
Sambſtag: Weißrüeben.

Waſſer vnd Brod.

Antonius Lins.
Anna Babl.
Genswirthin.
Krauſſin.
Zieglerin.
Haglſtain.
Veglin.
Michl Arneth, } den 7. Martij
alte Bauren Tochter, } angefangen.

Auch ſog. „Speiſemeiſterszettel“ ſind uns erhalten. Sie führen den Titel: „Monatliche Speiß Zettel für die gefangenen im Hexenhauß zu Bamberg“. Aus dieſen erhellt, daß 8 fl. 16 Kreutzer monatlich zur Erhaltung für manche Gefangene verausgabt wurden. Was die „gemeinen Vnkoſten“ anlangt, ſo verzehrten die drei geſchwornen Wächter monatlich für 28 fl. 43 Kreutzer. Jeder derſelben erhielt täglich 16 Kreutzer als Koſtgeld und eine Maß Bier. 3 Gulden wurden für Reinigung der Wäſche der Gefangenen ausgegeben, 30 Kreutzer für Lichter in's Amtshauß, 16 Kr. für Wachholderbeer, 1 Gulden für Oel in die Lampen, 13 Kr. für 3 Maß Wein für die geiſtlichen Herren u. ſ. w. Die monatlichen Ausgaben beliefen ſich im Mai 1631 auf 159 Gulden 18 Kreutzer.

„Das Haus wird ein Exempel werden, daß Alle die vorübergehen, ſich entſetzen“. Und ſo ward es. Niemand war ſicher, in das Hexenhaus vor die „Hexen=Präceptoren“ geſchleppt zu werden, die ihres Amtes in der widerlichſten und brutalſten Weiſe walteten. Vom höchſten Beamten des Biſchofs und reichſten Rathsherrn bis herab zum ärmſten Bürger und Todtengräber — Niemand wußte, ob er morgen noch im Vollbeſitze ſeiner Würden, ſeinem Herrn ein treuer Diener, ſeiner Familie der

rechtliche Ernährer sein könne. Man verschonte aber auch die ältesten Frauen und Mädchen von sieben Jahren nicht. Der Canzler des Bischofs Dr. Georg Haan, seine Gemahlin Ursula, seine Tochter Maria Ursula und sein Sohn Dr. Georg Adam Haan hauchten ihr unschuldiges Leben auf dem Scheiterhaufen aus. Nicht weniger als 5 Bamberger Bürgermeister, Johannes Junius, Georg Neudecker, Daniel Bayer, Jakob Dittmayer und Albert Richter zählen zu den Unglücklichen, welche unschuldig die schrecklichsten Marter erdulden mußten.

Auch zahlreiche Rathsherren der Stadt theilten mit ihnen gleiches Loos. Ebenso erging es einem Caplan bei St. Martin, Michael Kötzner. Ja, man wagte selbst den Todfeind aller Ketzer und Hexen, den obengenannten Weihbischof Friedr. Förner, als einen der Complicen zu bezeichnen, man nannte als solche einige der Hexenrichter — aber der Geist der Präceptoren war zu sehr umnachtet, als daß sie aus diesen Geständnissen andere Folgerungen zu ziehen im Stande gewesen wären, als die, — „diese Aussagen sind vom Teufel eingegeben und daher erlogen". —

Wir haben oben erwähnt, daß neben vielen hundert Bambergern auch der Bürgermeister Johannes Junius das Opfer eines unmenschlichen Verfahrens wurde, nachdem übrigens seine Gattin schon zuvor dasselbe Schicksal erreicht hatte. Junius war 1573 zu Niederweysach in der Wetterau geboren, stand also 1628, in welchem Jahre er der Hexerei bezichtigt wurde, im 55. Jahre. Nach den Aufzeichnungen des Freiherrn von Horn, welche sich jetzt im Besitze des Freiherrn Emil von Marschalk befinden, war er von 1608—13 Rathsherr, 1614 Bürgermeister, 1615—16 Rathsherr, 1617 Bürgermeister, 1618—20 wiederum Rathsherr, 1621 Bürgermeister, die zwei folgenden Jahre Rathsherr und 1624—28 wiederum Bürgermeister. Sein Schicksal ist zwar das aller des Verbrechens der „Hexerei Überführten"; allein abgesehen von der bürgerlichen Stellung, die er einnahm, treten uns seine Leiden und Qualen, die er erduldete, schon deßhalb in einem eigenthümlichen Lichte entgegen, weil er sie uns in einem (auf der k. Bibliothek zu Bamberg befindlichen) Briefe selbst geschildert hat. Dieser mit bebender Hand geschriebene Brief ist datirt vom 24. Juli 1628 und war an seine Tochter gerichtet, in deren

Hände er indeſſen, wie wir vermuthen, kaum gekommen ſein dürfte. Er illuſtrirt in grellen, aber wahren Farben den erſchrecklichen Irrwahn, welcher unter der Regierung eines Johann Georg II. Fuchs v. Dornheim das Fürſtbisthum ſo fürchterlich heimſuchte. Wir laſſen dieſen intereſſanten Brief aus dem Bamberger Hexenhauſe im Nachſtehenden folgen und verweiſen noch auf die unter den Beilagen (I.) befindliche „Ausſag Hanſen Juniuſſen".

„Zu viel hundert tauſend guter nacht hertzliebe dochter Veronica. Vnſchuldig bin ich in das gefengnus kommen, vnſchuldig bin ich gemarttert worden, vnſchuldig muß ich ſterben. Denn wer in das haus*) kompt, der muß ein Drudner werden oder wird ſo lange gemarttert, biß das er etwas auß ſeinem Kopff erdachte weiß, vnd ſich erſt, daß got erbarme, vf etwas bedencke. Wil dir erzehlen, wie es mir ergangen iſt. Alß ich das erſte mahl bin vf die Frag geſtemt worden, war Doctor Braun, Doctor Kötzendörffer und die zween frembde Doctor**) da.

Da fragt mich Doctor Braun zu Abtswert: Schwager, wie kompt ir daher. Ich antwortt: durch die valsheit, vnglück. Hört, Jr, ſagt er, Jr ſeyt ein Drutner, wolt Jr es gutwillig geſtehen, wo nit, ſo wird man euch Zeug herſtellen vnd den Hencker an die ſeyten. Ich ſogt, ich bin kein Drutner, ich hab ein reines gewiſſen in der ſach, wan gleich tauſſent zeug weren, ſo beſorg ich mich gar nicht, doch wil ich gern die Zeug hören. Nun wurdt mir des Cantzlers Sohn***) vorgeſtelt, ſo fragt ich Jhn, Her Doctor, waß wißet Jr von mir. Ich hab die Zeit meines lebens weder in gueten noch böſſen nie noch (mit Euch) zu thun gehabt; ſo gab er mir die Antwort, Herr Collega, wegen des landtgerichts. Ich bit euch umb der Zeugen. Jn der hoffhaltung hab ich euch geſehen. Ja, wie aber? Er wißt nicht. So bat ich die herrn Commiſſarios, man ſoll ihn beeydig und recht examiniren. Sagt Doctor Braun, man werd es nicht mach, wie Jhr es haben wolt, es iſt genug, daß er euch geſehen hat. Gehet hin herr doctor. Ich ſagt: ſo, herr, was iſt das für ein Zeug? Wann es alſo gehet, ſo ſeyt ir ſo wenig ſicher,

*) Lochhaus.

**) Die Doktoren beider Rechte: Schwartzcontz und Herrnberger.

***) Dr. Haan.

alß ich oder ſonſten ein ander ehrlicher man. Da war kein gehör. Darnach kommt der Cantzler*), ſagt wie ſein ſohn; hette mich auch geſehen, hat mir aber nicht vf die Füß geſehen, waß ich war. Darnach die hoppfen Elß**). Sie hette mich im haupts mohr***) dantzen ſeh. Ich fragt noch, wie ſie ſah. Sie ſagt, ſie wüßte es nicht. Ich bat die herrn um gottswillen, ſie hörten, daß es lauter falſche zeug weren, man ſollte ſie doch beeydig vnd ſicher examiniren, es hat aber nicht ſein wollen, ſondern geſagt, ich ſollte es guttwillig bekennen oder der hencker ſollte mich wohl zwing. Ich gab zur antwort: ich hab got niemal verleugnet, ſo wollt ich es auch nicht thun, gott ſoll mich auch gnedig dafür behueten. Ich wollt eher darüeber außſtehen, was ich ſole. Vnd da kam leider, Gott erbarm es in höchſtem himmel der hencker und hat mir den Daumenſtock angelegt, bede hende zuſamen gebunden, daß das blut zu den negeln heraußgangen vnd allenthalben daß ich die hendt in 4 wochen niht brauch koennen, wie du da auß dem ſchreiben ſeh kannſt. So hab ich mich Gott in ſein heilige funff wunden befohlen vnd geſagt, weyl es Gottes ehr vnd nahmen anlang, den ich niht verleugnet hab, ſo will ich mein vnſchult vnd alle dieſe marter vnd pein in ſeine 5 wunden leg, er wirt mir mein ſchmertz lindern, daß ich ſolche ſchmertz ausſteh kann. Darnach hat man mich erſt außgezogen, die hendt vf den Rücken gebunden vnd vf die höhe in der fulter gezogen. Da dachte ich, himmel vnd erden ging vnder, haben mich achtmahl auffgezogen vnd wieder fallen laſſen, daß ich ein vnſelig ſchmerzen empfan.

Und dieſes iſt alles faſel nackent geſchehen, dan ſie haben mich faſel nacket ausziehen laſſen. Als mir nun unſer hergot geholfen, hab ich zu Ihnen geſagt: Verzeihe euch Got, daß ir ein ehrlich man alſo vnſchuldig angreift, wollt ihn nicht allein vmb leib vnd ſeel, ſondern vmb hab vnd guet bring. Sagt Doctor Braun, du biſt ein ſchelm. Ich ſagt, ich bin kein ſchelm, noch ſolcher man vnd bin ſo ehrlich, als Jr alle ſeyt, allein weyle es alſo zugehet, ſo wirdt kein ehrlicher man in Bamberg

*) Dr. Georg Haan.
**) Eine Taglöhnerin.
***) Hauptsmorwald.

ſicher ſein, Jr ſo wenig als ich oder ein ander. Sagt Doctor, er wer nit vom Teuffel angefochten; ich ſagt: ich auch niht, aber eure falſche Zeugen, das ſen die Teuffel, eure ſcharffe marter. Dann ihr laßt kein hinweg und wenn er gleich alle Marter ausſtehet.

Vnd dieſes iſt den Freytag, den 30. Juny, geſchehen, hab ich mit Gott die Marter ausſteh müß. Hab mich alſo die gantze Zeit niht anzieh noch die hendt brauch können ohne die andern ſchmerzen die ich ganz vnſchuldig leiden muß. Als nun der Hencker mich wieder hinwegführt in das gefengnus, ſagt er zu mir: Herr, ich bit euch vmb gotteswillen, bekennt etwas, es ſey gleich war oder nit. Erdenket etwas, dan ir könnt die marter nicht ausſtehen, die man euch anthut, vnd wann ir ſie gleich alle ausſtehet, ſo kompt ir doch niht hinaus, wann Jr gleich ein graff weret, ſondern fangt ein marter wider auf die andre an, bis ir ſaget, ir ſeyt ein Truttner, vnd ſagt, eher niht dann leſt man euch zufrieden, wie denn auß allen iren vrtheylen zu ſehen, daß eins wie das ander gehet. Darnach kam der Georg vnd ſagt, die Kommiſſarii hetten geſagt, mein herr*) wolle ein ſolches Exempel an mir ſtatuiren, daß man darüber ſtaun ſolt; ſo hetten die hencker alleweyl zuſammen geäußert vnd wolten mich wieder peinigen, er bette mich vmb gotteswillen, ich ſollte etwas erdenken vnd wan ich gleich gantz vnſchuldig wer, ſo keme ich doch niht wieder hinaus; es ſagt mir es der Candelgießer, Newdecker vnd andere.

So hab ich gebetten, ich ſei gar übel auf, man ſolte mir einen tag bedenck zeit geb vnd ein Prieſter. Der Prieſter war mir abgeſchlagen, aber die zeit zu bedencken war mir geben. Nun hertzliebe dochter, was meinſtu in was für eine gefahr ich geſtanden und ſtehe. Ich ſollt ſag, ich ſey ein truttner, vnd bin es niht, ſoll gott erſt verleugnen vnd hab es zuvor niht gethan. Hab tag vnd nacht mich hoh bekümmert, endlich kam mir indem noch ein Rat vor. Ich ſollte vnbekümmert ſein, weyle ich keinen prieſter hab bekommen, mit dem ich mich berathen könne, ſolte ich etwas gedencken vnd es alſo ſag. Es wer ja beſſer, ich ſagt es nur mit dem mauhl vnd worten, vnd hette es aber im werck

*) Der Biſchof Johann Georg II.

niht gethan, ſollte es danach beychten vnd es die verantworten laſſen, die mich dazu nötigen. Darauf ich dann den Pater prior im prediger Cloſter begert hab, — ihn aber niht bekomen können. Vnd dann iſt dieſes mein Ausſag, wie folgt, aber alle erlogen.

Nun folgt, hertzliebes kindt, was ich hab außgeſagt, daß ich der großen marter vnd harten tortur bin entgangen, welche mir vnmöglich lenger alſo auszuſtehen geweßen were. Nemblich alß ich anno 1624 oder 1625 ein commiſſion von Rottweyl gehab, hab ich dem Doctor*) vf die Commiſſion in meiner Rottweyliſch Rechtfertigung vf die 600 fl. geben müß, alſo daß ich viel ehrliche leut angeſprochen, die mir ausgeholfen**). Das iſt alles war. Itzunder volgt mein außag mit lauter lügen, die auf befragung der noch großen marter ſag muß vnd darauf ſterben muß.

Nach dießem ſey ich vf mein Feldt bey dem Friedrichs-prunnen gangen gantz bekummert, hab mich daſelbſten nieder-geſetzet, do ſey ein graßmedlein zu mir kommen vnd gſagt: herr, was macht ir, wie ſeyt ir ſo trawrig. Ich darauf geſagt: Ich wißte es nicht, alſo hat ſie ſich neher zu mir gemacht. Sobalt ſolches geſchah, iſt ſie zu einem geißbock worden vnd zu mir ge-ſagt: ſiehe, itzunder ſiehſtu, mit wem du zu thun haſt; hat mir an die gurgel gegriffen vnd geſagt, du mußt mein ſein oder ich will dich umbbring. Do hob ich geſagt, behüt mich got darfür. Alſo iſt er verſchwunden vnd balt wieder komen vnd zwey weyber vnd drey menner bracht. Ich (ſolle) gott verleugnen, ſo hett ich es gethan; Gott vnd das himmliſche heer verleugnet; darauf hette er mich getauft vnd waren die zwey weiber die tauf dotten***); hetten mir ein ducaten eingebunden, were aber ein ſcherben geweſen.

Nun vermeint ich, ich wer gar forüber, da ſtellt man mir erſt den Hencker an die ſeyten, wo ich vf dentze geweſen, da wust ich niht, wo auß oder ein; beſann mich, daß der Cantzler vnd

---

*) Dem kaiſerl. Hofgerichtsadvokaten Lukas Schlee zu Rottweil.

**) Darunter war auch der Pfarrverweſer zu Etzelskirchen, Fr. Potter, welchen Junius faſt von früheſter Jugend an aufgezogen hatte. Siehe Beilage II., die Eingabe desſelben.

***) Taufpathen.

ſein ſohn vnd die hopffen Else alte hofhaltung, rahtſtube und haubtsmohr genenet hetten, vnd was ich ſonſten bey den derartige vorleſen gehört hab, nennet ich ſolche ort auch. Darnach ſoll ich ſag, was ich für leut alda geſehen hette. Ich ſage, ich hette ſie niht gekennet. — „Du alter Schelm, ich muß Dir den hencker übern hals ſchicken. Sag . . ., iſt der Cantzler niht da gewest?“ So ſagt ich ja. „Wer mer?“ Ich hette niemandt gekennet. So ſagt (er): „Nehme ein gaß nach der andern; fahr erſtlich den marck heraus vnd wieder hinein.“ Da hab ich etliche perſohn müſſen nennen — darnach die lange gaſſe. Ich wuſte niemand. Hab acht perſohn daſelbſten müſſen nennen — darnach den Zinkenwert — auch ein perſohn; darnach vf die ober prucken biß zum Georgthor vf beden ſeyten. Wuste auch niemandt. Ob ich nichts in der Burg wüst, es ſey wer es (wolle), ſolle es ohne ſcheu ſag. Vnd ſo fortan haben ſie mich vf alle gaſſen gefragt, ſo hab ich nichts mer ſag wollen noch können. So haben ſie mich dem hencker geben, ſoll mich auszieh, die haar abſchneid vnd vf die Tortur zieh. „Der ſchelm weiß ein vfm marck, gehet täglich mit im vmb vnd will ihn niht nennen.“ So haben ſie den Dietmeyer*) genennet; alſo hab ich ihn auch nennen müſſen. Darnach ſolt ich ſag, was ich for vebel geſtifft hab. Ich ſagt nichts.

Het mich wohl angeſonnen**), allein weyle ich es niht thun wolln, het er mich geſchlagen. „Ziehet den ſchelm auf!“ — So hab ich geſagt, ich hette mein Kinder***) umbbring ſollen, ſo hette ich ein pferdt dargegen vmbbracht. — Es hat niht helfen wollen. — Ich hette auch ein hoſtien genohmen vnd die eingegraben. — Wie dieſes geredt, ſo haben ſie mich zufride gelaſſen. Nun, hertzliebes kindt, da haſtu alle meine Ausſag vnd verlauf, darauf ich ſterben muß, vnd ſeint lautter lüg vnd erdichte ſach, ſo war mir gott helff. Dann dieſes hab ich alles auß forcht der ferner angetrohenen marter vber die ſchon zuvor außgeſtandene

*) Jakob Dittmayer war Rath 1604—1607, 1609, 1610. Bürgermeiſter 1608, 1611—1613, 1616, 1621—1627. Rathsſchöffe 1614, 1615 und 1627. (Mittheil. des H. Baron von Marſchalk.)

**) Der Teufel nämlich.

***) Seinen jüngſten Sohn Hans Georg, ſeine Töchter Veronica und Anna Maria.

Martter ſag müß. Denn ſie laſſen niht mit den martern nach, biß man etwas ſagt; er ſey ſo fromm als er wolle, ſo muß er ein trudener ſein. Kompt auch keiner herauß, wenn er gleich ein graf wär. Vnd wenn gott kein Mittel ſchickt, daß die ſach recht an tag kompt, ſo wirdt die ganze Schwegerſchafft verbrendt. Dan es muß ein jedes erſt laut bekennen, was man gleich niht von einem weiß, wie das ich thun muß. Nun weiß gott im himmel, daß ich das geringſte niht kann noch weiß. Sterbe alſo vnſchuldig vnd wie ein martirer.

Hertzliebes Kindt, ich weiß, daß du ſo fromm biſt, als ich, So haſtu eben ſo wohl ſchon etliche pein vnd wann ich dir rahten ſoll, ſo ſollſtu von gelt vnd briefen, was du haſt, nehmen vnd dich etwa ein halb Jahr vf ein walfahrt begeben oder wo du dich ein zeit lang auß dem ſtifft mach kannſt, da rahte ich Dir, biß man ſiehet, wo es hinaus will. Mancher ehrlich man vnd ehrlich weib gehet zu Bamberg in die Kirchen vnd in ſeine andern geſchefften, weiß niht böß, hat ein gut gewiſſen; wie ich auch bißhero wie du weißt . . . .

Nichts deſto weniger wird er in dem Trudenhauſe angeben. Wenn er nur ſeine Stimme (?) hat, muß er fort, er ſei gerecht oder niht. Es hat der Newdecker*), Cantzler ſein ſohn, der Candelgieſſer, wolff hofmeiſter dochter**) alle vf mich bekennt vnd die hopffen Elſe, alle vf ein mahl. Ich hab warlich hineingemüſt; alſo gehet es gar vilen vnd wirdt noch vielen alſo ergehen, wo got kein mittel ſchickt. — Liebes kindt, dieſes ſchreiben halt verborgen, damit es nicht vnter die leut kompt, ſonſten werde ich dermaſſen gemartert, daß es zu erbarmen, vnd es würden die wechter geköpffet. Alſo hoh iſt es verboten. Herr vetter Stamer kannſtu es wohl doch vertraulich ein wenig raſch leſen laſſen. Bey im iſt es verſchwiegen. Liebes kindt, verehr dieſem man 1 Reichsthaler; . . . . . — Ich hab etliche tag an dem ſchreiben geſchrieben; es ſeint meine hendt alle lam. Ich bin halten gar

*) Zweifelsohne der Bürgermeiſter Georg Neudecker, welcher ununterbrochen von 1612 bis zu ſeiner am 28. April 1628 erfolgten Verhaftung einer der vier Bürgermeiſter der Stadt war.

**) Die Tochter des Fürſtbiſch. Bamb. Zahlmeiſters Wolfgang Hofmeiſter mit Namen Urſula.

übel zugericht. Ich bitte dich vmb des jüngsten gerichtes willen, halt dies schreiben in guter hut vnd bet für mich als dein vatter für ein rechten merterer nach meinem tode . . . . . Doch hütt dich, daß du das schreiben nicht lautbar macheſt. Laſſ die Anna Maria*) auch für mich bet. Das darfſt künlich für mich schwören, daß ich kein trudner, sondern ein mertirer bin vnd sterb hiemit gefaſt.

Guter nacht, denn dein vatter Johannes Junius sieht dich nimmermehr. 24. July ao. 1628."

Auf dem Raude des Briefes steht:

„Liebes Kindt 6 haben auf einmahl auf mich bekennt als: der Cantzler, sein sohn, Neudecker, Zaner, Hoffmaisters Ursel vnd Hopffen Els alle falsch auß zwang wie sie alle gesagt, vnd mir vmb Gottes Willen eher sie gerichtet abgebetten . . . Sie wissen nichts alß liebs vnd guts von mir. Sie hetten es sag müß, wie ich selbsten erfahren werde.

Kann kein Prieſter hab, darumb seh dich wohl für, was ich dir geschrieben hab, nimb das schreiben wohl in acht."

Dieſer Brief ist gewiß ein charakteriſtiſches Aktenstück zur Beurtheilung des Verfahrens gegen die Hexen im Bambergiſchen — charakteriſtiſch durch die anſchauliche und ergreifende Beſchreibung des Jammers und der Qual, welcher die armen Weſen ausgeſetzt waren, charakteriſtiſch durch die in jeder Zeile dämmernde Erkenntniß der Nichtigkeit eines Glaubens, welcher zur geiſtigen Epidemie geworden war. Junius trat in der That auch anfänglich ſeinen Richtern, den Doctoren Braun, Kötzendörffer, Schwarzcontz und Herrenberger, in ſeiner unerſchrockenen Weiſe entgegen, aber nachdem der Henker ſeines Amtes gewaltet und Junius von ihm ſelber aus guten Gründen den Rath erhalten hatte, Erdichtetes „zu bekennen" — da „geſtand er" gerne und ergab ſich mit gebrochenem Herzen in ſein Schickſal . . .

Nicht geringes Intereſſe vermag vielleicht auch ein Aktenſtück zu gewähren, welches aus dem Jahre 1631 ſtammt und auf der äußeren Seite folgende Aufſchrift trägt: **„Cathalogus der Designation der vnschuldig gefangenen in Bistumb Bamberg Bei dem wider Recht geführten Hexen Prozess. Auch der**

*) Anna Maria, ſeine Tochter, Nonne im hl. Grab zu Bamberg.

confiscirten Haab vndt Güetter.“ Dieſer Catalogus befand ſich unter den Hexenprozeßakten, verfertigt iſt er offenbar von Einem, der dem Gerichte nicht ferne ſtand, ja es ſind ſogar einige Hexenprotokolle von der nämlichen Hand geſchrieben. Das Jahr 1631 war unbeſtreitbarermaßen dasjenige, in welchem die Erkenntniß der Ungerechtigkeit des Verfahrens gegen die Hexen reifen konnte, ohne daß für die Urheber dieſer neuen Anſichten das Schlimmſte zu befürchten war. Am 5. Dezember 1630 war ja auch Friedrich Förner ſelig entſchlafen *). Wir geben das erwähnte intereſſante Aktenſtück, dem unbedingter Glaube zu ſchenken iſt, im Nachfolgenden wortgetreu wieder:

Designatio

welche Perſohnen im abſcheulichen Hexenhauß zu Bamberg bezigtigter **Veneficij** halben (außer etlich hundtert hingerichten) noch jämmerlich enthalten vnndt vnſchuldig ellendtlich gequellt werden.

Seint eingefangen worden		Ligen vndt werden gequellt im	
		J.	M.
Den 28. April Ao. 1628	Georg Neudeckher ein vornehmer Bürger ohne Leibs Erben iſt allzeit von der Bürgerſchafft vff 100,000 fl. reich geſchetzt worden. Mueß alſo mit ſambt ſeinem Weib im Ellendt vnſchuldig gefangen verbleiben. Ligt	3	—
Den 9. Mai eodem Anno	Barbara Schleuchin vermögendt auf 2000 fl. Ligt	2	11
Den 3. Junij eodem Anno	Chriſtina Miltenbergerin Wittib hat ungevähr 9 oder 10,000 fl. Werth . .	2	11
Den 1. Auguſt eodem Anno	Margereta Öfelerin deß hoffſchuſters Weib 7 oder 8000 fl. geſchetzt ligt . . .	2	9

*) Wir ſind die Letzten, welche Förner's vielfache und wirkliche Verdienſte verkennen, aber ſeine Thätigkeit in Bezug auf das Hexenweſen kann ſich unſeres Beifalles eben nicht erfreuen.

Seint eingefangen worden		Ligen vndt werden gequellt im	
		J.	M.
Den 17. Auguſt	Michael Bach senior deß Rahts . . .	2	8
eodem Anno			
Den 12. 7 bris	Mathias Podner Weinhendler vff vnge=		
eodem Anno	fähr 3000 fl.	2	7
Den 8. Febr.	Michael Ketzner Canonicus et Sacellarius		
Anno 1629	Ligt	2	2
Den 1. Martij	Georg Steuble Püettner ohne Leibs Erben		
eodem Anno	zu 5000 fl. vermögendt	2	1
Den 6. ejusdem	Clara Biſchoffin Wittib ohne Leibs Erben		
	vff 2000 fl.	2	1
Den 10. Martij	Helena Löſslerin Krämerin vff 3000 fl.		
eodem Anno	Ligt	2	1
Den 12. ejus=	Anna, obgedachten Neudeckhers Frau ligt	2	1
dem			
eodem die	Margereta Edelwertin, welche ein Cantzlers		
	Dochter vnd in ihrem ledigen Standt		
	alzeit vff 10,000 fl. reich geſchetzt wor=		
	den ligt	2	1
Den 18. April	Caspar Cörner Vogt vffm Müngsperg vff		
	9 oder 10,000 fl. werth hat ein Be=		
	haußung vmb 3500 fl. in welche S.		
	Frſtl. Gnd. Herrn Johann Anthon von		
	Boppen, Kayß. Reichshoffraht einloßirt		
	Ligt	2	—
Den 18. May	Caspar Hänel Balbirer zu 4 oder 5000 fl.		
	Ligt	1	11
Den 30. Julij	Catharina Schrödlin Schuſterin . . .	1	9
Den 24. Auguſti	Ein Klain Mägdle von Holſellt . . .	1	8
Den 30. 9 bris	Anna Beerin vff 1000 fl. vermögendt ligt	1	4
Den 8. May	Georg Öder Fürſtb. Bamberg. Sekretarius		
Anno 1630	vff ungefähr 4000 fl.	—	11

Seint eingefangen worden		Ligen vnd werden gequelt im	
		J.	M.
Den 10. Junij	Margareta Preunin Wittib vermögent vff 3000 fl.	—	10
Den 11. ejusdem	Engelhardt Stollz Bürgermeister zue Zeyl	—	10
Den 24. Julij	Philip Deckhler Fürstb. Bamberg. Kammerverwalter 5 od. 6000 fl. vermögendt	—	9
	Wolffgang Hoffmaister Fürstb. Bamberg. Zahlmeister. Diser hat ein Ritterguetl vmb etliche 20,000 fl. erkhaufft, wirdt sonsten in allem seinem Vermögen ins gemein vff 50,000 fl. geschetzt ligt . .	—	7
	Volgende Personen ligen noch alda zue Zeyll Bamberger Bistumbs ellendlich gefangen.		
	Die allt Arlosin gantz lahm ligt . . .	4	—
	Kunigundt Stenglerin lahm gemacht	2	6
	Kunigundt U. von Schmachtenberg lahm torquirt. Ist darzut mit sid haißen Kalchwasser gebadet worden	2	—
	Barbara Kunigundt von Bamberg lahm gemacht ligt	3	6
	Hannß Fritzmann von Ziglanger lahm torquirt	2	—
	Die alte Schreinerin zue Zeyll . . .	2	—
	Hannß Vischer daselbst	1	6
	Der allt Schulthaiß Schäffer vffm Schmachtenberg	1	6
	Sambt noch andern 4 Personen, ligen auch also der gefangenen daselbst in allem noch 12 Personen	1	6

Vnder obgesetzten gefangenen zue Bamberg vnndt Zeyl seindt etliche (Doch unbewust welche) durch Marter vndt bußen haimblich hingerichtet. In specie aber außerhalb deren seindt nachfolgendte Persohnen in gefenkhnussen durch unerhörte Speis allß hering*) mit lauter Saltz vnd Pfeffer zum Prey gesotten, so sie ohne ainichen trunckh essen müessen, Item mit einem Wannen Baadt von siedheißen Wasser mit Kalch, Salltz, Pfeffer vndt anderer scharpffen Matherie zugerichtet neben andern neuerfundenen Torturn auch Hungers Noth ohne einichen christlichen trost, Urtl oder Raht ellendtlich vmb ihr Leben kommen vnd gleichmeßig verbrent worden.

Kunigundt Schäfferin Ammenfrau
Dorothea Lambrechtin Cramhendlerin
Dorothea Künlein Hoffcastnerin
Die allte Wirttin zum Sibenstürn
Adam Rehm Weinhendtler
} von Bamberg

Die allt Schultheißin von Zeyll

Die allt Ziglerin, diese hat den hering brey essen müessen, ist bald darnach gestorben.

Der allt Pferßmann
Der allt Geut zu Zeyl
Die Linßin zu Zeill
Anna Im Höflin
Gertraut N. vff der Lang-Stigen gestorben
} Diße seindt mit obgemelden heißen Kalchwasser gebadet vndt gesterbt worden.

Mehr: ein Weib gebadet, ist gleich in der Baadtwannen todt blieben.

Ein alte Dienstmagt mit andern vnmenschlich Torturen vmbs Leben gebracht worden sambt noch andern mehr, welche die Hexen Präceptores am besten wissen.

Was dann solchen noch ligenden Verhafften an ihren Haab vnndt Güettern confiscirt worden, ist noch zur Zeitt verborgen, aber kundt vndt offenbar, das den Justificirten Bürgern (deren fast vff 600 Persohnen zue Bamberg vndt Zeyll) an Ihren Haab vndt Güettern so alberait von Ihren Fürstb. Gnaden vndt

*) Die „visch" der Speisezettel! (Siehe S. 46.)

deren Beambten abgenommen vnd eingezogen worden, da selbige capiert werden sollten, sich in Summa befindten würdten über die 500,000 fl.

Welch' ein Meer von Qual und Elend ruht doch in diesen trockenen Worten! Ja, man kann es kühnlich aussprechen: Keine Klasse von Opfern hat jemals Qualen erduldet, die so stark und ohne alle Linderung waren, wie die der unglücklichen Hexen. Wohl kamen ihnen auch im Drudenhause „Trostbriefe" ihrer trauernden Verwandten zu, doch mußten sie Denen, für welche sie gewiß in der wohlmeinendsten Absicht geschrieben waren, eher wie beißender Hohn, denn als beruhigende Linderung erscheinen. Nein! ihren Qualen konnte keine Linderung geschaffen werden, für diese Opfer gab es nur Erlösung durch den Tod. Erst wenn der Todesengel seine Fittiche über sie gebreitet, konnte die gepreßte Seele freier athmen und dann verklärt in dessen Schooß sinken, dem sie menschliche Gewaltthat zu entfremden versucht hatte.

All' jenen Armen mußte der Tod als Erlöser aus den schrecklichsten Qualen erscheinen. Und wenn die Verurtheilten zur Abfassung ihres Testamentes, zur Kundgabe ihres letzten Willens aufgefordert wurden, da zeigte sich nicht selten eine Gefügigkeit, welche im stärksten Contraste zu dem früheren Benehmen der Hexen stand. Meist wurden Kirchen und Klöster reichlich bedacht, aber es ist selbstverständlich, daß die Herren auch ihrer eigenen Person Berücksichtigung angedeihen ließen. (Siehe z. B. Beilage VIII.)

Niemand vermag sich vielleicht kürzer, richtiger und menschlicher über das Hexenwesen in Bamberg auszusprechen, als es die Nonne zum hl. Grabe, Maria Anna Junius, die Tochter des verbrannten Bürgermeisters, in ihrer Chronik zum Jahre 1627 that. Sie schreibt: „In diesem Jahr hat man zu Zeil auf ein neues angefangen Truden (Hexen) zu brennen, denn sie haben bekennt, daß sie das vorige Jahr alles erfrört haben, deßwegen unser Fürst gar erzürnt gewesen, hat allhie auch einfangen lassen, denn er hat gar fürnehme Leute allhier nach Zeil führen lassen, allda sind sie verbrennt worden. Unterdessen hat er allhie ein Haus bauen lassen, auf dem Hafnerplätzlein da zuvor die Stahl-

hütten geſtanden iſt*), welches man das Trudenhaus heißt. Als nun ſolches ausgebaut geweſen, hat man allhier am Tage der unſchuldigen Kindlein die Kanzlerin, ihre Tochter, auch zwei Bürgermeiſterweiber**) zum Erſten im Trudenhaus geführt, nach dieſen ſind faſt die allerſtattlichſten und fürnehmſten Leut allhie im Trudenhaus geführt worden, endlich zum ſchwarzen Kreutz geführt, allda ſind etlich hundert gerichtet und verbrennt worden. Darunter ſind viel fürnehme, ſchöne Jungfrauen und junge Geſellen geweſen. Ob nun allen Recht geſchehen, iſt allein Gott bewußt."

„Dieſes Brennen hat gewährt bis ins Jahr 1631 als der Feind nach Bamberg hat kommen wollen, da ſind noch 10 Perſonen im Trudenhaus gelegen, deren zum Theil länger als ein Jahr und Tag darinnen gelegen ſeind. Dieſe hat man alle wieder heraus gelaſſen, aber ſie haben einen Eid ſchwören müſſen, daß ſie nicht ſagen ſollen, wie man mit ihnen umgegangen iſt".

Haas bemerkt hiezu ſehr treffend: „Unwillkührlich wird man ſo aufmerkſam gemacht, daß in die Verwüſtungen des dreißigjährigen Krieges die Vorſehung auch manches Gute geſtreuet hat." —

Stürme, ernſtſchaurige Stürme waren es in der That, welche unſere ehrwürdige Baba umbräuten. Trotz des Fadens, den die heil. Kunegunda der Sage nach um Bamberg zur Abwehr der Peſt zog, hatte ein Feind in ſeine Thore einzudringen gewagt, der ſein Haupt grimmig erhob und ſeine giftigen Pfeile ſelbſt gegen den Kern der Bevölkerung, gegen die angeſehenſten Bürger der Stadt richtete.

Und nun erwägen wir noch die Schrecken, welche auch im Bambergiſchen dieſe geiſtige Peſt, der Glaube an Hexen, dem Volke eingeflößt haben muß, malen wir uns die Angſt der Mutter aus, wie ſie ſich mit dem Gedanken trägt, daß es in der Macht einer von ihr beleidigten Perſon ſtünde, ihr jählings den Gegenſtand ihrer heißeſten Liebe zu entreißen, denken wir an den ſchauerlichen Schatten, den die Furcht vor einer Anklage auf die

*) Die beſte Beſtätigung unſerer Behauptung, an welchem Orte ſich das Hexenhaus befand.

**) Sie meint damit wohl ihre eigene Mutter und die Bürgermeiſterin Lambrecht.

geſchwächten Kräfte des Alters geworfen und ſtellen wir uns die Bitterkeit vor, mit welcher Verlaſſenheit und Einſamkeit die Aermſten quälte und bedenken wir noch, daß all' dieſe Leiden das Ergebniß eines einzigen Aberglaubens waren, welcher vor dem Geiſte der Aufklärung in Nichts zerfiel!

Danken wir Gott, daß dieſe Zeiten vorüber ſind.

Der alten guten Zeit eine neidiſche Thräne nachzuweinen, hieße wahrlich mehr als ſündigen; verſöhnen wir uns mit unſeren Tagen!

Danken wir Gott, daß wir in einer Zeit leben, die ſich die Ausrottung der letzten Spuren eines fürchterlichen Irrwahnes zum Ziele geſetzt, und helfen wir mit, daß da, wo es noch düſter iſt, Licht werde!

ANHANG.

URKUNDEN.

I.

Aussag Hannssen Juniussen Bürgermeisters von Bamberg.

Praes.

H. D. Braun.

H. D. Kötzendörffer.

H. D. Schwartzcontz.

H. D. Herrenberger.

Prothocollist.

Mitwochen den 28. Juny Ao. 1628 ist Johannes Junius Bürgermeister in Bamberg wegen bezichtigter Hexerey wie vnd was gestallt er leider in solches Laster gerathen in der guete examinirt worden, ist 55 Jahr alt vnd zu Niederwaysich in der Wetteraw gebürtig. Sagt er seye gantz vnschuldig, könne vnd wisse nichts, habe sein Lebtag Gott nie verleugnet, geschehe Ihme vor Gott vnd der wellt unrecht, wolle gern einen eintzigen Mentschen hören, der Ihne bey dergleichen Conuentibus gesehen.

Confrontatio D. Georg Adam Haan; sagt ihme undter Augen, er wolle darauf leben und sterben, das er Ihne Junium vor $1^1/_2$ Jahren bey einem Conuent in der fürstl. Rathstueben gesehen, alda sie gessen vnnd getrunkhen. Beklagter gestehet dasselbe gar nicht.

Confrontirt mit Hopffens Elsse. Sagt ihme ingleichen, das er im Hauptschmohr bey einem tantz gewessen, aber zuuor sey S. Hostia eingegraben worden. Junius negat. Hierüber hat man ihme seine Complices so auf ihne bekent communicirt vnd bedenkhzeit geben.

Digitized by Google

Praesentibus deputatis.

Freytags den 30. Juny Ao. 1628 ist vorgedachter Junius in der guete widerumb zuer bekandtnus vermahnt wordten, gestehet abermahl nichts, hierauff ist die

Confrontation mit D. Georgen Haan Cantzler vorgenohmmen worden; der sagt ihm undter Augen, dass er ihne bey teufelische Zusammenkhünfften in der fürstl. Rathstueben vnd in der Morhaubtin Gartten neben andtern auch gesehen, wolle seinetwegen seiner Seelen keine beschwehrnus machen.

Weillen er nun nichts bekennen wolle ist mit ihme peinlich procedirt vnd demselben erstlich der

Daumenstockh angethan worden. Sagt er habe niemahls Gott seinen erlöser verlaugnet, sich anderst nicht thauffen lassen, wolle nochmahls darbey leben und sterben, das er vnschuldig seye, empfindet keine schmertzen im Daumenstockh.

Bainschrauben, will gantz nichts gestehen, könne vnd wisse nichts. Er habe niemahls Gott verlaugnet, wolle es auch noch nicht thun, seye niemahls in diesem Laster gewesen, empfindet in gleichem keinen schmertzen.

Ist ausgezogen vnd besichtigt worden; befindet sich in der rechten seithen ein plöwliches Zeichen, wie ein Kleeblath, ist darein 3mahl gestochen, aber kein schmertzen empfunden und kein blueth herauser gangen.

Zueg. Er habe niemahls Gott verlaugnet, Gott werdte Ihne nicht verlassen, wolle mit Ihme leben vnd sterben, wann er ein solcher Schelmb wehre, wolte er sich nicht also marttern lassen, Gott solle ein Zaichen seiner vnschuldt thun. Er könne vnd wisse nichts. —

Den 5. July ist obbemelter Junius in der guete mit erweglichen vmbstendten zuer Confession vermahnt wordten, der fengt endtlich an vnd bekennet.

Alss Anno 1624 ihne die Commission wegen seiner strittigen sachen zue Rothweil vff die 600 fl. gecostet, wehre er im August Monat hinauss zum Friderichsbronnen in sein Baumbfeldt gangen, vnd alss er sich alda in gedankhen nidergesetzt wehre ein weibsbild, wie ein Grass-

magd zu ihme kommen, welche ihne gefragt, warumb er also trawrig aldta sässe; er ihr geantworttet, das er nicht melancolisch wehre, sie aber ihme mit allerhandt freundliche gespräch vrsach geben, das er sie mehr angesonnen, welche sich sobalden mit ihm . . . . eingelassen. Über dieses hette sich diese Dirn andterst nit alss wie ein Gaissbokh erzaigt, die darbey gebrüllet vnd gesagt, nunmehro siehestu mit weme du zu thun gehabt. Du must mein sein oder soll dir von stundt an durch mich dein Halss vmbgebrochen werden. Darüber er erschrokhen vnnd vor forcht am gantzen Leib gezittert. Nach diesem hette dieser verwandtelte Geist ihme an den Halss gegriffen vnnd begehrt, er solte Gott den Allmächtigten verlaugnen, darauf Junius gesaget, Gott solle ihne behueten, darüber dieser Geist auss Crafft solcher wörtter verschwunden. Doch also baldten wiederkommen, mehr leuth mit sich bracht, instendig von ihme begehrt, dass er Gott im Himel vnnd alles himblische Heer verlaugnen solte, auf welches erschröckhliches betrohen vnd Zureden er diese formalia oder wörtter sprechen müssen: Ich sage Gott im Himel vnd seinem Heer ab, vnd will hinfür den teufel für meinen Gott erkennen.

Nach beschehener abnegation wehre er durch die beywesente vnd den böesen Geist so weit beredt worden, das er sich daselbsten ins böese Geists nahmen andterster thauffen lassen. Die Morhauptin hette ihme einen Duggaten zum dotengellt eingebunden, welcher hernacher nur ein Scherben gewesen. Er wehre damals Krix genent wordten. Sein Puhlteuflin aber hette er Füchssin nennen müssen. Die anwesenden hetten ihne in des Beeltzebuebs nahmen gratuliret vnnde gesagt, das sie nunmehro einander gleich wehren, bei welch seiner thauf sich auch befunden obgedachte Christina Morhaubtin, die junge Geisslerin, Paul Glasser, Caspar Wittich, Clauss Gebhard, so beede Gärtner *), wehren nach solchem wiederumb von einander kommen.

*) Diese Personen sind auf dem Rand des Protokolles nochmals eigens verzeichnet, werden als Complices betrachtet, zum Theil gefänglich eingezogen und prozessirt. (Der Herausgeb.)

Damahls habe ihme seine Puhlin auch versprochen ihne hingegen mit gellt zu versehen, auch ihn bissweilen zu andtern Zusambenkhünfften zu führen.

Nach vngefehr vier oder 5 tagen, wehre bemelte teuflin in gestalt einer Grassmagd in seinem Gartten hindter dem Hauss widerumb zu ihme kommen, alsdann sie ihme widerumb vertröstet, sie wölle ihme alles genueg schaffen, hingegen er seinem versprechen auch nachgeleben solte.

Wann er ausszufahren gemaint wehre ein schwartzer hundt für sein beth kommen, der zu ihme gesagt, er müste mit ihme, darauf er dann gesessen, darauf sich der hundt ins teufels Nahmen erhoben vnd also fortgefahren.

Vngefehr vor 2 Jahren wehre er in die fürstliche Rathstube zur linkhen Handt, wo mann hinein gehet, geführt worden, oben an einer tafel wehre gesessen Cantzler *), Bürgermeister Neydekher, Dr. Georg Adam Haan vnd volgende wehren auch darbey gewesen, Georg Marc, Daniel Bayer, der junge Krebs, der plaue Löw auch in der Judengass, Schönhannss der Pütner, der Dümbler, Bartol Braun, wolff Reutter bei der waag, Michel Bach der alte, Hagelsteins Frau, Pancratz Schmidthamers Frau, Cobaigers Frau, der Hoffmann von Nürnberg, Leystens Frau in der Au, Keessmann, Georg Geyssler der alt, der Schlosser vor dem Kaulbergerthor, so Wolff Ammon genannt, die alte Wildmeisterin in der Sutte, der schwartze Raab im Sand, Capitels Castners Haussfraw im Zinckhenwehrd, Dietmayer, Genswirth, Beurin, alt Rentmeisterin, dieweil er nit wohl sehe, hette er nicht mehr Personen erkennen können.

Inn den Haubtschmohr wehre er vor 2 Jahren auch gefahren aldta meistentheils alle obangezaigte Persohnen auch gewesen, aldta gessen getrunckhen vnd getantzet, die Spihlleuth weil selbige frembde gewesen, hette er solche nit erkennen können.

Vor 3 oder 4 Jahren vffm Platz vor der Altenburg, dann vor 4 Monathen vffm Ochsenmarkh bei Hexentenz

*) All' die folgenden genannten Personen, 27 an der Zahl, sind wiederum auf dem Rand eigens als Complicen aufgeführt. (Der Herausg.)

hette er mehrentheils obige Persohnen auch gesehen, ist ihme verner bedenckhzeit geben worden.

Praesentibus deputatis.

Den 7. July ist obbesagter Junius abermahls guetlich was ihme in seiner bekandnus verners beygefallen examinirt worden. Der bekennet vor vngefehr 2 Monathen alss eben den tag zuvor eine Execution gehalten worden, wehre er bey dem schwartzen Creutz auch an einem Hexentanz gewesen, aldta ihr Beeltzebueb ihnen allen eröfnet, vnnd ausstrückhlich vnder das gesicht gesagt, sie müsten alle mit einand an diesem orth verbrent werden, welcher auch die anwesendte verspottet vnd verhönet, darbey gewesen obgenande fast alle alss Caspar Wittich, Clauss Gebhart, Schönhannss, Barthol Braun, der Dümbler, Wolff Reutter, Schmidthamers Fraw, Hagelsteins Fraw, Georg Marc, Hoffmann, Leystens Fraw, Keessmann, Schwartze Raab, Junge Krebs, Plawe Löw, Dietmayer, Gensswirth vnd Doctor Beuthenstein vnnd mehrerntheils alle obige.

De malefactis.

Seine Puhlin hette alsobald nach seiner verführung begehrt, er solte seinen jüngsten Sohn Hannss Georgen umbbringen, die ihme auch zu solchem Ende ein grawes Pulver zugestellt, weil es ihme aber gar schwehr ankommen, hette er sein aigenes Pferd so ein Brauner gewesen vmbgebracht.

Item hette ihme seine Puhlin offtermahlen angeraitzet, seine tochter so beim heiligen grab ein Jungfraw nächtlicher Zeit vmbzubringen sowohlen auch seine andtere tochter welche den Sigler vor diesem gehabt, die weilen er aber diss nicht habe thun wöllen, wehre er vom böessen Geist mit schlägen übel tractirt worden.

Einmahl habe er die h. Hostiam auf anwaissung seiner Puhlin auss dem mundt gethan, selbige ihr zugestellt, item alss er vmb Ostern bey St. Märtin Herrn Michael Caplan daselbsten gebeichtet vnd am hohen Altar da communicirt, hette er die h. Hostiam auch mit seinem Düchlein herauser genohmen, solche hernacher hinauss in haubtschmohr bei der

Schatzmarter vff einen Stein gelegt, welche die Doctor Christoff Pesslers wittib alda eingegraben. Er wehre derentwegen von seiner Puhlin gelobt worden.

Wiewohl er mit dem boesen Geist schlechten Lust gehabt, hette er doch solches werkh einmal verüben müssen.

Acht Tag vor seiner verhaftung alss er in St. Martins Kirchen gangen wehre ihme vndterwegs der boese feindt in eines Bokhs gestallt erschiene, gesagt, er würdte bald eingefangen werden; solte sich aber nicht bekümmern, wolte ihne schon liberiren; wisse sonsten bey seiner Seele Seeligkeit nichts mehrers, aber was er aussgesagt, seye die lautere warheit, wölle auch also darauf leben vnd sterben.

Praesentibus deputatis.

Den 6. August Anno 1628 ist obgemeltem Junio diese seine Aussage vorgelesen worden, welcher dann solches alles sowohl guet alss peinlich ratificirt vnnd wahrgesagt, wolle auch darauf leben vnd sterben; hat auch solche hernacher ad bancum Juris freiwillig wahrgesagt. —

Mehr als diese Aussage findet sich vom Prozesse gegen den Bürgermeister Johannes Junius nicht. Da die übrigen Prozesse ganz in derselben Weise eingeleitet und geführt werden, lassen wir die Aussage bei dem folgenden weg und geben nur Urtheil desselben wieder. (Siehe Urkunde III.) Nr. IV. der Urk. ist übrigens ein fruchtloses Vorgehen „in loco torturae".

II.

Eingabe des Pfarrverwesers zu Ezelskirchen, Friedrich Potter, an den Fürstbischof, um das dem Bürgermeister Junius angeblich geliehene Geld wieder zurück zu erhalten.

Hochwürdiger Fürst. Ew. Fürstl. Gnaden sendt mein ganz vnderthenig gehorsam vndt schaltwillige Priesterliche Dinst alzeit treues vleis zuvor. Gnedig Fürst vndt Herr. Ew. Fürstl. Gnaden gib ich endtsvnderschriebener supplicant hiemit vnderthenig zu vernehmen, dass mir Johannes Junius

gewesener Bürgermeister alhier laut beigelegter Specification 27 Reichsthaler schultig verbleibt.

Weilen aber Er Junius nun mehro in Verhafftung genohmen worden, Ich aber hierüber keine Handtschrift vorzuweisen

also gelangt hiermit an Ew. Fürstl. Gnaden mein vnderthenigs vndt vmb Gottes Wille priesterliche bitte, die geruhe mir armen Priester dissmal so vil gnade zu erweisen, damit noch bei des Junij leben vf Ihrer fürstl. Gnaden gnedigen Bevelch die Sach dahin möge versichert werden, dass wo nit itzt, doch ins künfftig ich solches meines Ausstants habhafft werden mögte. Hieran erweissen Ew. Fürstl. Gnaden mir ein gross beneficium, vndt bin ich mit meinem vnwürdigen priesterlichen Gebet mich gegen derselben zu Gott vmb erhaltung glückselig fridtsamer Regierung, auch Mehrung ewiger vndt zeitlicher Wolfahrt die Zeit meines lebens danckhbarlich zu erzeigen schultwillig

Ew. Fürstl. Gnd.

vnderthenig gehorsamer
Friedrich Potter
Pfahrverwesser zur Ezelskirchen.

Specification

was mir Johann Junius noch schultig verbleibt als folgt:

40 Reichsthaler die ich ihme vf sein begeren vorgestreckht als er Lucas Schleen kays. Hoffgerichts zu Rotweil Aduocato 316 fl. 11 kr. an seine Commissionsverdienste erlegen musst.

6 Reichsthaler, welche mir sein nun mehro justificirtes Weib schultig verbliben, Er aber solche mir gutzumachen versprochen.

4 fl. für ein Kalb so ich ihme zu khauffen geben.

3 Reichsthaler pro 30 fl. an neuem gelt seinem eltern Sohn, als er in Oesterreich grosse Armut gelitten vf sein begern vorgestreckht laut seiner mir vbergebenen Obligation.

4 fl. an neuem gelt für 1 viertel Honig, welches ich vf

Junij vndt seines weibs Auftregen khaufft vndt bezahlt teste Hanss Förtschen Schuster zue Obernheydt.

Verzeichnuss was ich hieran empfangen:

9 Reichsthaler prid. Barttol. Ao. 1625
5 Reichsthaler als ich die Pfahr Ezelskirchen angenomen
2 Reichsthaler für ein seidene Haube.
2 Reichsthaler für zwey Hirschgeweih
$1^1/_2$ fl. für Vnschlith
2 fl. 7 bazen für 4 bücher
$3^1/_2$ Reichsthaler pro 25 fl. Neugelt it. 5 fl. gestempf gelt hat mir Junius vf mein Auffzug der Pfahr Obernheidt vorgestreckht vndt weilen ich auch seinem Sohn laut seiner Handtschrifft vnd Pettschafft 30 fl. an neuem gelt dargeliehen würdt billich solche Schult vf beide thaile cassirt vndt vfgehoben.
12 bazen für ein viertel holtz an neuem gelt.
24 bazen Neugelt für 1 viertel Saltz.
24 bazen Neugelt für 1 Paar Schuhe.

Detractis detrahendis pleibt mir Junius noch schultig zu bezahlen ab Anno 1624 biss hieher Summa 27 Reichsthaler weniger 9 bazen.

Entscheid. B. Junius bericht dass er sollicitant mehr nicht alss 6 oder 7 fl. schuldig sei, vnd nehme ihm Wunder, dass er ihn in seinen traurigen zustande mögē perturbiren, sondlich weil er sollicitant fast von Jugendt auferzogen; habe er auch seinem sohn viel geliehen, wisse er nicht darumb. Warumb er solcher nicht ehe begert habe. Sein hingerichtes Weib betr. solte er sich bei lebzeiten ihrer angemeldet haben.

III.

Urtheil und Verkündigung des Todesurtheils einer Angeklagten.

Der Aussag Anna Hannssen Schwinns Bürgers vnd Schreiners Haussfraw von Zeil bey 38 Jahr alt, die Sontags den 17. Juni Anno 1629 vff 10 Vota Hexerey halber

eingezogen wordten vnd Montags den 18. Juny Anno 1629 zum erstenmal in der güte vmbstendtig zuer bekandtnus ist ermahnt worden, vnd die weil sie sich ganz gar fremdt vnd wild gestellt, mit widersinnigen geberden sich erzaigt vndt gesagt das sie nit wisse, was ein trude seie, durch dess Scharpffrichters Knecht mit Ruthen ist gestrichen und Mittwoch den 20. Juny in den Daumenstock gezwengt worden. (Worauf sie dann am 22. Juny 1629 in ähnlicher Weise wie Junius mit Angabe einer ganzen Reihe Complices „gesteht". Der Herausgeber.)

Folgt am 28. Juny ein weiteres Vorführen derselben. Es heisst weiter:

Donnerstag den 28. Juny Ao. 1629 ist vorgemelter Anna Schwinin, Schreinerin, diese ihre gantze Aussag von Wort zue wort fleissig vorgelesen, dann sie darbei zum höchsten ermahnt vndt gebeten worden, das wann sie entweder ihr selbsten oder aber einem andern hette vnrecht gethan, sie ein solches anitzo vmb verhüetung der ewigen Verdambnus an tag geben wolte, weil sie dann ein für allemahl darauf bestendtig verbleibt, alss sie wol mit dem Daumenstock peculiariter torquirt worden.

Sambstags den 30. Junij Ao. 1629 hat beklagte Anna Schwinnin diese ihre Aussage vor H. Centrichter vnd vier Gerichtsschöpffen in banco juris ordentlich massen freywillig ratificiert vnd wahr gesagt, wie auss deme hierauss genohmenen vnd vom H. Gerichtsschreiber Johann Schmelzing mit eigener Handt vnderschriebenen Extractu mit mehreren zu ersehen.

Eodem die vor Mittag hat ein ehrsamb Centgericht zue Zeihl wider die beklagte ein Urtheil, dass nemblich sie dieses Verbrechens halber lebendig soll verbrehnt werden geschöpfft vnd verfasset.

Mittwochens des 4. Julij 1629 ist mehrbesagte Anna Schwienin das Leben abgekündet und ihr der 7. dieses zum Rechtstage ernehnet worden.

Samstags des 7. Julij 1629 ist mit Vorwissen Ihrer Frstbsch. Gnaden von Bamberg obberürtes Urtheil alhier

vffn Rathhauss publicirt vnd darauf alssbald an gebührendem Orth exequiert worden.

(Das Urtheil wurde bei dieser Angeklagten, wie bei allen Geständigen, dahin gemildert, dass sie zuerst geköpft, dann verbrannt wurde. D. Herausg.)

Hoc tamen adhibito moderamine ut Rea prius fuerit decapitata quam combusta.

Hujus anima requiescat in sancta pace. Amen. (So schliesst das Aktenstück.)

Auf der folgenden Seite findet sich „Nota".

Dn. Confessarius, qui fuit R. P. Petrus Kircher Soc. Jesu, de praefatâ Reâ nihil insinuavit nobis, quod aliquem vel aliquos ex suis complicibus revocârit, esto non tantum studiose fuerit desuper requisitus, sed etiam solitus id facere, si quid tale quandoque coram se contigisset: quare minime dubito, quin ob id ipsum ejus denunciationibus sit tanto major adhibenda fides. G. E. D.

IV.

Eine Supplikation an den Kaiser gerichtet von Barbara Schwarz, Wirthin zur Gans in Bamberg*).

Allerdurchleuchtigster:

Ich arme Burgerin von Bamberg alss elendes vnd kranckhes Weib, dessen sich ein steinern Herz erbarmen sollte, klage E. Kays. Mayest. mit aller Vnderthenigkeit, dass ich nun mehr fast 3 ganzer Jahr in harter schwehrer ge-

*) Das Haus zur Gans ist, nach gütiger Mittheilung des Herrn Baron von Marschalk, N. 562, jetzt Grüner Markt N. 15, früher Ney-, jetzt Rödelheimer'sches Besitzthum. Der damalige Besitzer des Gasthauses zur Gans war der Bürger und Gastgeber Hans Schwarz. Genannte Barbara Schwarz war 3 Jahre lang zu Zeil eingekerkert, kam heraus und auf Betrieb ihres „lieben Mannes" wieder zurück in's Hexenhaus, weil nach ihrer Rückkunft von Zeil Niemand mehr in seine Wirthschaft ging.

Digitized by Google

fengknuss vnd banden zu Zeyl im Stifft Bamberg gelegen, mit Wasser vnd Brod jammerlich auffenthalten worden bin, darumb dass ein einiger leichtferttig Gesell, Steffan Bairer genant, mit deme ich wegen einer servitut eines Canalis nachbarlichen Stritt gehabt, vnd der hernach Hexerey halber eingezogen, auf mich aussgesagt, alss ob er mich vor zwei Jahren gesehen haben sollte, aber ohne vmbstandt wo vnd an welchen vnheimblichen orth, dann er ja mich sonst alle tag gesehen, vnangesehen die Kays. Rechte vnd der Päpste Canones sonderlich aber Mayest. Caroli 5. peinlich halssgerichtsordnung, eine grosse Fürsichtigkeit in dergleichen fählen, dass dess bössen feindts lüst vnd trueg regiert, erfordern vnd namhafft eines liederlichen Menschen als criminosi, darzue vnici et singularis vnumbstandtlich feindtseelige Aussag, gar nit für genungsamb vnd erheblich halten, dass darumb ein andere Persohn sollte eingezogen, weniger mit Martter vnd tortur angegriffen, allerwenigst die Martter sine novis Indicijs repetirt werden. Ich auch eines vnd Andern Aussag mir vorzuhalten oder die Persohnen vnd Angeber vnter Augen zue stellen begert, mit erbiten mich auf den fahl allereussersten Leib vnd lebens Straf zue vnterwerffen, so bin ich doch alss baldt zur hafft genommen von Bamberg hinunter gen Zeyl gefürth, mit der Martter dess Daumenstockhs vndt Beinschrauben, auch Ruten vnd Peitschen angegriffen vndt gepeiniget worden. Solche Martter habe ich ohne diess schwaches Weib mit gedult vnd zwar zum achten mahl erstanden vnd doch auf meiner Vnschuldt beharrt, dessen aber vngeacht vndt obwohln die obgemelte Rechte abermahl klarlich haben wollen, dass ein solche Persohn, die sich mit aussgestandener Pein von den Indicijs (wann die auch anfangs redtlich vnd passirlich gewesen weren) einmahl purgirt, ohne entgelt vff freyen fuess gestelt werden solte, welches darumb diss orths vndt in meiner Persohn desto billicher, weil ich ein angesessene Burgerin, vnd man auf den fahl etwass neuess wider mich vorkommen würde, meiner in alleweg mächtig sein könne, so bin ich doch vnd vil Andere, auf die eben so wenig mit bestandt etwass ge-

bracht oder mit Martter ausgebrest werden können, biss dato in Bandt vndt Eyssen aufgehalten, biss ich endtlich dem Todt auss hungersnoth zu entfliehen, die Eysen mit einem Stain durchfeylet vnd mich alss selbst loss gemacht vnd durch Bamberg hieher verfüget habe, in welchem zwar verhoffentlich ich darumb nicht vnrecht gethan, weil einem jeden Iudici injuste gravanti et nulliter procedenti impune non paretur, imo juste resistitur (weil einem jeden Richter, der ungerechterweise Jemand bedrückt und in keiner Weise im Prozesse vorwärts geht, ungestraft nicht gehorcht, ja, sogar mit Recht Widerstand geleistet wird), aber doch mich aller gedult erzeigt, vnd dannoch fürter nichts anders zu versehen habe, alss dass ich auf den fahl ich zue meinem Mann und Kindern mich gen Bamberg verfügen würde, wider aufs Neu eingezogen vndt härter alss zuvor nie gepeiniget werden möchte, weiln einige gnadt auf alle wissentliche Unschuldt nicht ervolgen wil.

So ist mein allervnderthenigstes vnd diemüthigstes umb Gottes vnd von Gerechtigkeit willen, bitten vnd flehen, E. Kays. Mays. alss hochstes haubt der Christenheit wollen mir ein Kays. schutz schirm vndt gelaidt prieff wieder vnbillichen gewaldt ertheilen, vndt hochgedachtes Herrn Bischoffs Fürstl. Canzl. vnd dero Beambten vnd Commissarijs der Truden Expedition mit einem scharffen paenal mandat oder sonst einen solchen Ernst, welcher ein Besehen haben möge, befehlen, mich nunmehr vngeirret meinem lieben Mann vnd Khindern lassen beyzuwohnen vnd dem Hauswesen abzuwarten gegen crafftigen versprechen vnd wirklichen Caution, darzue ich erbietig, mich auf allem fahl, da wider mich redtliche Anzeig diesser oder ander missethatten vorkhomen sollten in gehorsamb einzuestellen, Redt vnd Antwort zu geben, auch auss zue stehen vnd zue leiden, wass ein vnpartheyisch gericht mit rechtmessigem process erkhennen möchte, mit vorbehalt meiner vnd meiner lieben Khinder Ehrnnotturfft, auch erlitten schmach vndt aussgestandenen Vnkosten gegen allen denen die an meiner vnbilligen gefengkhnuss vnd martter schuldig seindt.

Digitized by Google

Dass ist verhoffentlich billig vnd der Allmechtige Gott wirdt E. Kays. Mayes. vermehren, dero mich ehelendes Weib zu Kays. Gnaden allervnderthenigst befehlendt

E. Kays. Mayes.

Aller vnderthenigst
diemüettigste
Barbara Hanssen Schwarzs burgers vnd Gastgebers zur Ganss in Bamberg Ehewirthin.

Allervnderthenigste
Supplication
an
Ihre Kays. Mayes.

V.

Monatliche speiss (besser Speisemeisters-) zettel*) für die gefangenen im hexenhauss zu Bamberg von 1. Marti biss 31. dito.

8 fl. 34 Krtz. Michaell bach von 1. biss auff den 31. dito.
8 fl. 34 Krtz. Mathes pförtner Weinhendler von 1. biss den 31. dito.
8 fl. 34 Krtz. Caspar Hamell barbierer auch von 1. bis 31. dito u. s. f. weitere 12 Personen, von denen jede 8 fl. 34 Krtz. zu zahlen hat, macht 128 fl. 30 Kreitzer.

Gemeine Vncosten.

28 fl. 6 Krtz. verzehrten die 3 geschwornen Wechter dises Monat Martij Anno 1631 Jarr als jedem des tags 16 Krtz. vir die kost vnd 2 Kreutzer einem des tags vir 1 Massbier.
3 fl. für mein monatliche Bestallung wegen der Gefangenen Wasch zu seubern lassen.
1 fl. 12 Krtz. dises Monat vir liechter ins Ambhauss.
16 Krtz. dises Monat vir Wachholderbeer.
1 fl. 12 Krtz. dises Monat vir leinöhll.
8 Kreitzer für baum Wolle dorzu.
16 Krtz. für stützen vnd Züber zu binden.

*) Vergl. Seite 47.

8 Krtz. für Kehrbesen diss Monat.
40 Krtz. für ein Register ihns Messbuch ins Ambhauss.
30 Krtz. für zwei halb pfenigen kertzen inss Ambhauss
den 18. haben 14 Kerner holtz gefuert ein halb
Mass bier vnd für 2 ℔ brodt thutt 21 Kreitzer.
Summarium dises gantzen Zettels 164 fl. 19 Krtzer.
Hans Jacob Thumi Speisemeister
alhier in Bamberg.

VI.

Vorgehen gegen Margret Humlin in dem Sehlgässlein.
Freitag den 14. Aprilis a prandio
In loco torturae.

Margret Humlin in dem Sehlgässlein will durchauss nichts von der Thruttnerei wissen, man solle ihr eingeben, wass man wolle, wolle ess gehrn alless niessen vnd einnehmen.

Als sie gebunden worden.

Sie sei ganz vnschuldig. Die Heilig zwölff postel sollen kommen vnd sie erlesen.

Mit dem Daumenstokh.

Stelt sich alss ob sie ganz vnd gar nichts empfinde.

Mit der bainschraubben.

Hebt den Fuss selbsten zur Marter dar vnd empfindt so vill alss nichts, wan sie die Thrütnerei getrieben, wolle sie das reich Gottes nimmer mehr beschauen, sie wisse nichts von der Hexerei, man solle sie nauss führen vnd das leben nemen, wan man wolle, sie wollo ihren todt willig vnd gehrn leiden.

Mit dem Zuch.

Schreit sie woll sterben, sie woll sterben.

Alss sie vff gezogen worden
will ebenmessig nichts gestendig sein.

Alss man sie mit Rhuten gestrichen,
will noch weniger bekennen, schreit wohl, aber ist nichts bei ihr auss zu richten, schreit an dem jüngsten Gericht

wolle sie vor vnss bitten, ob man sie gleich gutding mit Rhuten gehiben, ist sie doch nur wie ein stokh.

Begert der Sailerin gar sehr, will ihr wort vor hören, alssdan willig vnd gehrn sterben.

Als sie mit brenten weiz gebrent worden, schreit nochmoll nach der Sailerin, sie wolle ihre wort anhören, alssdan gehren sterben. Ihr Herz sei ganz nit verstokht, Gott solle keinen Theill an ihrer sehl haben, wan sie woss von der Thruttnerei wisse.

Alssie das andermoll gebrent worden, empfindt ganz vnd gar nichts. Wan sie woss von der Thruttnerei gewisst, wolle sie ess lengst gesagt haben; do man sie wider gehiben, schreit sie nur, alss wan sie spottet.

VII.

Specification

was Conradt Bottenhorn Gerichtschreiber zue Hallstadt wegen der Hexen hergeben, mehr was bei ihm verzehrt worden, auch was ihm zustendig wegen Malefiz-Mühewaltung.

5 Pfd. 18 ₰ für gekochtes Essen in Pfarhoff den 12. Augusti 1617.

7 Pfd. 27 ₰ für Essen in Pfarhoff den 15. Augusti 1617.

24 fl. 6 Pfd. 21 ₰ ist vf die gantze Malzeit gangen den 16. August alss man dreyzehm Persohn justificirt.

28 fl. für sein ganze Mühewaltung in solcher peinlichen sach vonn den 28 justificirten Persohnen mit Nahmen Anna Hofmenin, Dorothea Rennerin, Eva Keilholzin, Katharina Müllerin, Margareth Kessin, Kunegundt Mitichhauerin sonsten Peckhin genannt, Linhardt Nagel von Güssbach, Albert Marschalt, Margreth Marschaltin, Margreth Hoffmenin, schwarz Döbsin genannt, Elss Heinkelmenin, Anna Müllerin, Roth Anna genendt, Kunel Döbsin, Margreth Kleyschmidin, Barb. Schedtlin, Marg. Schertlin, Margreth Marnerin, Karteusserin genannt, Kunegunth Breunin vnd Magdel Keyserin, Elss

Granserin, Margreth Vernerin, auch Kerteusserin genannt, Martha Güssbacherin, alt Dietlerin, Pfeuffer zue Hallstadt, Pfeuffer zue Bamberg, Catharina Hoffmenin, Barbara Beuerin, Meinmüllerin vnd Margreth Lenckherin alle von Hallstat, alss von jedter Persohn 1 fl.

12 fl. 3 Pfd. 7 ₰ ist vf die Mahlzeit gangen, wie Elss Granserin, Margreth Vernerin, Jung Kerteusserin genandt vnd Martha Güssbacherin den 18. Oct. Ao. 1617 sind gericht worden.

3 fl. 7 Pfd. 10 ₰ haben Herr Vnderschultheiss vnd die andern schöpffen bey mir verzert, als man alte Dietlerin vnd beide Pfeuffer den 22. Oct. 1617 ein Vrtheil gemacht.

2 fl. die 6 frembdte Gerichtsschöpffen bey mir den 12. Januarij 1618 alss man Catharina Hofmenin, Barbara Beuerin, Meinmüllerin vnd Margreth Lenckherin ein Vrtheil gemacht.

2 fl. die 6 fremdte schöpffen bey mir den 7. February 1618 alss Barbara Beuerin Meinmüllerin genandt, Margreth Lenckherin vnd Catharina Hofmenin sindt verbrandt worden.

6 Pfd. 12 ₰ für 12 Mass Most die Mass zu 16 ₰ den Herren in die Fronvestung.

5 Pfd. 18 ₰ für 21 glesslein vol Dinten dahin.

1 Pfd. 6 ₰ für 1½ Buch Pappier in die Fronvestung.

Summarium facit

76 fl. 1 Pfd. 29 ₰.

VIII.

Verzeichnuss der noch aussstendigen Legaten so dem Stattschreiber zue Zeyl vonn denen daselbst justificirten Hexen Personen verschafft worden.

Dem Stadtschreiber zu Zeyl ist von den justificirten Hexen personen daselbsten beschieden worden:

10 fl. Erhart Graw.
6 fl. sein Haussfraw Agness.
10 fl. sein Grawen Sohn Veit genannt.
5 fl. Hofmanns beede Döchter.
1 fl. Barbara Pferssmennin.
10 fl. Margrethe Grüberin ledigs Standts sein zweien Kinder.
1 fl. Hannss Knebel.

Summa
— 43 fl. —

IX.

Kaiserurkunde.

Kaiser Ferdinand macht den Bischof Johann Georg von Bamberg 1630 auf unrichtiges Verfahren in einem Prozesse gegen eine der Zauberei Angeklagte aufmerksam.

Ferdinand der Ander von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser zu allen Zeitten Mehrer des Reichs.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger, Wir haben das Berichtschreiben vber vnnser an Sie wegen Dorothea Floekhin, damit ihr die dess bezichtigten Veneficij halber angethane incarceration biss Sie der Leibsfrucht genösse gelindert, ein Aduocat zu ihrer defension zugelassen, die wider sie einkhommene Indicia communcirt, vnd dann der Gueter confiscation halber, dass man sich dagegen mit fug mit zubeschwären habe, procedirt werde, abgangen gnedigsten Kays. Befelch, zu recht eingeliffert empfangen, vnd den Inhalt dessen zu genüge verstanden, es haben sich aber auch beneben die sambtliche Hoffmannische Befreundte zu Nürmberg, ermelter Floekhin halber verner gehorsamst beklagt, dass Ihr vnangesehen obangeregtes vnsers Kays. zu recht eingeliffert befelchs nicht allein der Aduocat abgeschlagen, sondern dass auch Dero Andacht zu execution dess abschewlichen Lasters der Zauberey deputirte Commissarij sich weidter vndterstanden, dass Sie die gefangene Floekhin, eben an dem Tage, da sie ihre Kindtbeth vnnd sechs wochen ge-

endet an einem Feyr oder Sontag den acht vnd zwanzigsten Aprilis jüngsthin ganz vnbarmherzig auss voriger gefengnuss in dass ergerliche Truttenhauss mit betrohung sy nunmehr zur tortur zu bringen mit gewalt geführt worden were.

Demnach Wir dann in reifster der sachen gehabter erwegung ess bey vnnserer vorigen Verordtnung vnd gethanen Beuelchsschreiben Dero Andacht eingelangten berichts vngeachtet es nochmahlen verbleiben lassen.

Also ermahnen vnnd befelchen Wir D. A. anderwerts hiemit gnedigst vnnd ernstlich, dass sie bei ermelten dero zu solchem process Deputirten die ernste gemessene vnfehlbahre Verordnung thue vnnd verschaffe, auch darob seye, damit sie mit mehrgemelter gefangenen Floekhin weiter nichts fürnemmen biss zuuor Ihr die wider sie einkommene indicia communicirt der Aduocat auf mass und weiss wie in vorigen vnsern beuelchsschreiben angedeut zugelassen vnnd sie mit ihrer defension notturffglich gehört worden vnd sonsten im vbrigen hierinnen also procedirt werde, wie ess den rechten vnnd peinlichen halssgerichtsordnung gemäss ist vnnd sich vermög derselben gebuehren thuet.

Hieran beschiecht vnnser gnedigst vnnd ernster entlicher Will vnnd mainung, seindt vnd bleiben beneben D. A. mit Kays. gnaden vnnd allem gueten wohlgewogen. Geben in vnnserer Stadt Wien den aylfften May Anno sechzehenhundert und dreyssig, vnnserer Reiche des Römischen im aylfften dess Hungarischen im zwölfften vnd dess Böhmischen im dreyzehnten.

(gez.) Ferdinand.

Mandatum Sac. Caes.
Maiestatis proprium.
Johann Söldner.

Dem Ehrwüerdigen Johann Georgen Bischoven
zu Bamberg vnnserm Fürsten Räth vnnd
lieben Andächtigen.

Kaisersiegel.

prs. den 26. May Ao. 1630.

Inhalts-Verzeichniß.

Aberglaube S. 5.
Anwaltsklage S. 33.
Bittſchrift der Wirthin zur Gans (Urk. IV) S. X u. ff.
Bulle Innocenz VIII. S. 10.
Cautio criminalis S. 20 ff.
Complicen S. 33, 36.
Confiskation von Gütern S. 59.
Dürer's Hexenſtiche S. 25.
Eid der Schöffen S. 36.
Förner, Friedrich S. 42, 48, 56.
Geißelbrüder S. 8.
Gnadbitte der Hexen S. 37.
Gnadenzettel S. 41.
Halsgerichtsordnung, Bambergiſche S. 31.
Hexenfahrten S. 27, 28.
Hexenhammer S. 10 u. ff.
Hexenhaus S. 43 ff., 60, 61.
Hexenhinrichtungen S. 16, 61.
Hexenproben S. 37.
Hexenprozeß S. 32 u. ff.
Hexenrichter S. 42 ff.
Hexentänze S. 28.
Hexentaufe S. 27.
Hexenweſen in Bamberg S. 26 ff.
Hexenweſen in Wirzburg S. 16 ff.
Inquiſitoren S. 42 ff.
Inventaraufnahme S. 45 ff.
Johann Georg Fuchs von Dornheim S. 42.
Johann Gottfried von Aſchhauſen S. 14, 42.
Johann Philipp von Schönborn S. 20, 23, 24.

Junius, Anna Maria S. 60.
Junius, Bürgermeiſter, Brief desſelben S. 49 ff.
Junius, Gerichtliche Ausſage (Urk. I.) S. I ff.
Kaiſerurkunde (IX.) S. XVII.
Kirchenbuße S. 39.
Legate der Hingerichteten (Urk. VIII.) S. XVI.
Leibnitz S. 23.
Lochhaus S. 43 ff., 60, 61.
Philipp Adolph v. Ehrenberg S. 14.
Potter's, Pfarrverweſers, Eingabe (Urk. II.) S. VI ff.
Remigius S. 12.
Richtplatz S. 41, 61.
Schwarzer Tod S. 7.
Spee, Friedrich von S. 12 ff., 19, 20.
Speiſemeiſterszettel S. 47, (Urk. V.) S. XIII.
Speiſezettel der Hexen S. 46 ff.
Spiritismus S. 5.
Sprenger S. 10 ff.
Strafe der Zauberei S. 31.
Synodalerlaſſe S. 7.
Todesurtheil S. 40, (Urk. III.) S. VIII ff.
Tortur S. 34 ff.
Tortur der Margret Humlin (Urk. VI.) S. XIV.
Troſtbriefe S. 60.
Unkoſten bei Hinrichtungen (Urk. VII) S. XV.
Urfehde S. 38.
Urtheil einer Angeklagten (Urk. III) S. VIII ff.
Verbrechen der Zauberei S. 26 u. ff.
Verfahren, unrichtiges gegen die Hexen (Urk. IX.) S. XVII.
Verkündigung des Todesurtheils (Urk. III.) S. VIII ff.
Verzeichniß unſchuldig eingekerkerter Perſonen S. 56 ff.
Verzeichniß verbrannter Perſonen S. 16 ff., 48, 61.

W. Gärtner's Buchdruckerei (G. Siebenkees), Bamberg.

Von Dr. Friedrich Leitschuh

erschienen u. a. folgende Schriften und sind durch die C. Hübscher'sche Buchhandlung zu beziehen:

Die Entstehung der Mythologie und die Entwicklung der Griechischen Religion nach Hesiods Theogonie.

Erinnerung an Johann Georg Münz.

Otto von Bodenlaube in seinen Liedern.

Der gleichmäßige Entwicklungsgang der Griechischen und Deutschen Kunst und Literatur. Culturhistorische Studien.

Joseph Heller (1798–1849) in seiner Bedeutung für die Kunstgeschichte.

Die Vorbilder und Muster der Bamberger ärztlichen Schule. Zur Feier des Geburtstages Schönleins.

Lebensbild des Kgl. Bibliothekars Joachim Heinrich Jäck.

Führer durch die Königliche Bibliothek zu Bamberg.

Die Wittelsbacher in Bayern.

Franz Ludwig von Erthal's Wirken für Aufklärung.

Dr. Anton Ruland als Schriftsteller.

Beiträge zur Geschichte des Hexenwesens in Franken.

Demnächst wird von dem nämlichen Verfasser bei F. A. Brockhaus in Leipzig erscheinen:

Albrecht Dürer's Tagebuch seiner Reise in die Niederlande. Mit Einleitung und Anmerkungen versehen.

Digitized by Google